

Mag. Simone Lughofe (Projektleitung), Mag. Bettina Golob, DI Daniel Bogner

WWF Österreich (Hrsg.)

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten



Großtrappe (aus: BREHM'S TIERLEBEN, 1911)



Gefördert vom Amt der NÖ Landesregierung

Klagenfurt, im März 1999



Studie 35

WWF Österreich

Ottakringer Str. 114-116

A-1160 Wien

Vorwort

NATURA 2000

Die Europäische Union ist sich ihrer Verantwortung für die Erhaltung der Natur in ihrer großen Vielfalt in Europa bewußt.

Mit der Errichtung der Natura 2000-Gebiete soll ein europaweites Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.

Die Natur und Ihre Lebensformen kennen keine Landesgrenzen. Deshalb ist die europaweite Ausweisung von Natura 2000-Gebieten, welche dieser Auszeichnung würdig sind, notwendig.

In vielen dieser Gebieten spielt die landwirtschaftliche Nutzung eine große Rolle; sehr oft ist gerade diese landwirtschaftliche Bearbeitung erst für das Entstehen dieser Arten und ihrer Vielfalt die Voraussetzung. Naturschutz und Landwirtschaft sind aufgerufen in dieser so wertvollen und ressourcenprächtigen Kulturlandschaft Europas gemeinsame Wege zur Erhaltung der Artenvielfalt zu gehen.

Ihr



Dr. Hannes Bauer
Landesrat für Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	3
1.1 ZIELE DER STUDIE	3
1.2 METHODIK	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	5
2.1 VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	5
2.2 FLORA-FAUNA-HABITAT-(FFH-)RICHTLINIE	6
3 UMSETZUNG VON NATURA 2000 IN ÖSTERREICH.....	8
NENNUNG VON GEBIETEN (NOMINIERUNG).....	8
ERARBEITUNG VON MANAGEMENTPLÄNEN.....	9
3.1 DIE ROLLE DER LANDWIRTSCHAFT IM UMSETZUNGSPROZEß.....	10
3.2 BETROFFENE LEBENSRÄUME UND IHRE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG	10
3.3 AUSGEWÄHLTE TIERARTEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG	20
3.4 VON LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG ABHÄNGIGE NATURA 2000-GEBiete IN ÖSTERREICH	22
3.5 SCHUTZZIELE DER FFH-RICHTLINIE UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG	28
VERSCHLECHTERUNGSVERBOT.....	29
GÜNSTIGER ERHALTUNGSZUSTAND.....	31
VERBESSERUNG.....	32
3.6 FREIWILLIGKEIT CONTRA VERPFLICHTUNG	33
3.7 LANDWIRTSCHAFTLICHE MANAGEMENTMAßNAHMEN	35
3.8 BISHERIGE ERFAHRUNGEN BEI DER UMSETZUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN MANAGEMENTMAßNAHMEN IN NOMINIERTEN NATURA 2000 GEBieten.....	38
4 FINANZIERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER MAßNAHMEN IN NATURA 2000-GEBieten.....	40
4.1 FINANZIERUNGSOPTIONEN FÜR VERPFLICHTENDE FLÄCHENBEZOGENE MAßNAHMEN	40
4.2 FINANZIERUNGSOPTIONEN FÜR FREIWILLIGE FLÄCHENBEZOGENE MAßNAHMEN	41
4.3 EU-PROGRAMME ZUR STRUKTUR- UND REGIONALENTWICKLUNG	43
5 ZUSAMMENFASSUNG	48
6 LITERATUR.....	51

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten

Kontaktadresse:

Bogner & Golob OEG
Büro für Ökologie und Landwirtschaft
Kranzmayerstr. 61F
9020 Klagenfurt
Tel. 0463 218389, Fax DW 14
Email: bgolob@mail.carinthia.com

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, umweltfreundlichen BIO TOP 3-Papier

1 Einleitung

Österreich hat sich mit dem Beitritt zur Europäischen Union zur Umsetzung der Richtlinien im Bereich des Naturschutzes verpflichtet. Wesentliche rechtliche Grundlagen des Biotop- und Artenschutzes innerhalb der EU sind die »Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten« (Richtlinie 79/409 EWG, kurz "Vogelschutzrichtlinie") aus dem Jahr 1979 und die »Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten« aus dem Jahr 1992 (Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, kurz "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie"). Auf diesen Richtlinien basiert die von der Europäischen Union geplante Einrichtung des europaweiten Netzes von Schutzgebieten "Natura 2000". Dieses Netz dient dem Schutz von wertvollen Arten und Lebensräumen, die in den Anhängen der Richtlinien gelistet sind. Bis zum Jahr 2004 müssen die Mitgliedsstaaten Natura 2000-Gebiete genannt, eingerichtet und die entsprechenden Maßnahmen zu ihrer Erhaltung gesetzt haben.

Seit dem Beitritt wird in den Ländern die Gebietsausweisung von Natura 2000 vorbereitet. Nach dem ersten Bekanntwerden der geplanten Nennungen in der Öffentlichkeit sind viele Diskussionen rund um das Thema entstanden. Es herrscht Informationsmangel über die Bedeutung und Auswirkungen von Natura 2000.

In vielen Gebieten, die derzeit genannt wurden, spielt landwirtschaftliche Nutzung eine Rolle. Nicht selten ist die Weiterführung der Nutzung für die Erhaltung der Arten und Lebensräume wesentlich. Die Erreichung der Ziele von Natura 2000 ist daher nicht ohne die Einbeziehung der Landnutzer möglich. Die vorliegende Studie soll daher den Aspekt der landwirtschaftlichen Nutzung und Natura 2000 genauer betrachten und damit Wege für eine gemeinsame Lösung aufzeigen.

1.1 Ziele der Studie

Landwirtschaftliche Nutzung ist in vielen Natura 2000-Gebieten notwendig, um Lebensräume und Artenvielfalt (beispielsweise extensive Kulturlandschaft) zu erhalten. Der WWF strebt mit dieser Studie daher an, einen sinnvollen Weg zwischen Naturschutz und Landwirtschaft aufzuzeigen.

Dazu werden

- die Rolle der Landwirtschaft in Natura 2000 Gebieten untersucht,
- eine Typologie von möglichen Managementmaßnahmen entwickelt,
- die Prinzipien „Freiwilligkeit“ und „Verpflichtung“ diskutiert,
- mögliche Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung von Natura 2000 dargestellt.

1.2 Methodik

Die Grundlage für die Bearbeitung der Fragestellung landwirtschaftlicher Nutzung für diese Studie stellen die Vogelschutz- sowie Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU dar.

Die Gebiete, die als Natura 2000-Gebiet genannt werden sollen, wurden 1998 in persönlichen Gesprächen mit den zuständigen Naturschutz-Sachverständigen der Bundesländer besprochen. In diesen Gesprächen wurde auf den aktuellen Zustand der Gebiete, die derzeitige und die notwendige landwirtschaftliche Nutzung und die notwendigen Rahmenbedingungen für die Förderungslandschaft zur Erreichung der Ziele der Richtlinien eingegangen. Einige Bundesländer stellten dazu die Erhebungsbögen zu den Gebieten sowie andere vorhandene Unterlagen (z. B. Erhebungen, Management- und Pflegepläne) zur Verfügung.

Aus abgeschlossenen bzw. laufenden Projekten mit ähnlicher Fragestellung (z. B. Kulturlandschaftsprogrammen, Biotopkartierungen) konnten Erfahrungen zur Erstellung einer Typologie von Managementmaßnahmen eingebracht werden.

Fachliche Problembereiche wie die Lebensraumansprüche von prioritären Arten konnten ebenfalls mit den Naturschutz-Sachverständigen, mit Fachleuten und mittels einschlägiger Literatur abgeklärt werden.

Aktuelle politische Entwicklungen, wie die Erarbeitung von “ÖPUL 2000”, die Diskussion von Agenda 2000 und die vorerst letzte offizielle Liste jener Gebiete, die im Oktober 1998 als Natura 2000 nominiert wurden, fanden soweit sie wie möglich Berücksichtigung.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Vogelschutz-Richtlinie

Die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409 EWG, »Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten«) aus dem Jahr 1979 regelt den Umgang mit wildlebenden Vogelarten. Ein wichtiger Aspekt ist die Tatsache, daß der Schutz länderübergreifend erfolgen muß und nicht an der Landes- oder Staatsgrenze enden kann. Besonders schutzwürdige Vogelarten sind im Anhang I aufgelistet.

Ziele der Vogelschutz-Richtlinie

Die Richtlinie gibt den Rahmen für die Sicherung der Lebensgrundlagen für wildlebende Vogelarten sowie für die Vogelarten selbst vor. Die Mitgliedsstaaten werden angehalten, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, die einen Langzeitschutz der Vögel unterstützen. Dabei geht es vor allem darum, den negativen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten (z. B. Zerstörung der Lebensräume, Fang und Tötung der Vögel) entgegenzuwirken.

Zum Schutz wildlebender Vogelarten sind deren Lebensräume zu erhalten bzw. zu renaturieren. Geeignete Maßnahmen dazu sind die Förderung der Vielfalt an Lebensräumen, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Habitate in der notwendigen Größe. Dies erfordert gezielte Managementpläne für Arten und Lebensräume in Anpassung an die Lebensbedürfnisse der jeweiligen Vogelarten sowie eine Evaluierung der Effektivität der gesetzten Maßnahmen.

Im Detail bedeutet dies, daß alle Vorkehrungen zur Erhaltung und Renaturierung von Biotopflächen und Habitaten folgende Maßnahmen enthalten sollen (Art. 3, Vogelschutz-Richtlinie):

- Schaffung und Schutz von Gebieten
- Management in Abstimmung mit ökologischen Bedürfnissen der Arten in und außerhalb der Schutzgebiete
- Renaturierung zerstörter Biotopflächen
- Schaffung von Biotopen

2.2 Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie

Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist die logische Weiterentwicklung der Vogelschutz-Richtlinie, da sie neben Vogelarten auch andere Tiergruppen, Pflanzenarten, vor allem aber auch wertvolle und für das Überleben der Arten notwendige Lebensräume in den Erhaltungszielen berücksichtigt.

Um die ökologische Vielfalt und die natürlichen Ressourcen als Naturerbe im EU-Raum zu erhalten, ist von den Mitgliedsstaaten ein *zusammenhängendes* ökologisches Netz zu schaffen. Dafür sind entsprechende Gebiete auszuweisen. Auch Österreich ist mit dem Beitritt zur EU verpflichtet, Gebiete mit Tier- und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräumen von europaweiter Bedeutung auszuweisen.

"Natürliche Lebensräume" werden in der Einleitung der Richtlinie definiert "als terrestrische und aquatische, völlig natürliche oder naturnahe Gebiete, welche durch geographische, abiotische oder biotische Merkmale gekennzeichnet sind". "Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse" wurden auf Basis ihrer Seltenheit, ihrer Verbreitung, der vorzufindenden Biodiversität und ihrer Bedeutung für die Migration von Arten definiert. Aber auch Gebietstypen als Ergebnis traditioneller Bewirtschaftungsweisen wurden berücksichtigt.

Die FFH-Richtlinie unterscheidet zwischen prioritären und nicht prioritären Arten und Lebensräumen. Bei den "prioritären natürlichen Lebensraumtypen" (Artikel 1, d) und den "prioritären Arten" (Artikel 1, h) handelt es sich um vom Verschwinden bedrohte Lebensraumtypen und Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Die schutzbedürftigen Arten und Lebensräume sind in vier Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelistet: Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse befinden sich im Anhang I, Tier- und Pflanzenarten (mit Ausnahme von Vogelarten) im Anhang II.

Ziele der FFH-Richtlinie

Das Hauptziel der Richtlinie ist die Erhaltung und Förderung der biologischen Arten- und Lebensraumvielfalt. Die Erhaltung kann laut Richtlinie in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.

Die Richtlinie definiert: »Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten

eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in dieser Richtlinie genannten Lebensräume und Arten sicherstellen lässt.«

Möglichkeiten dazu sind (Art. 6, Abs. 1):

- rechtlich z. B. in Form von Schutzgebietsausweisungen.
- administrativ z. B. durch Ausarbeitung von Managementplänen, Landschaftspflege und Bereitstellung finanzieller Mittel.
- vertraglich z. B. durch Vertragsnaturschutz, ökologische Direktzahlungen.

Die Mitgliedsstaaten werden dazu angehalten, spezielle Managementpläne für die Gebiete zu erarbeiten und diese in andere Entwicklungspläne, vor allem in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus und Regionalentwicklung, zu integrieren (SUNYER & MANTEIGA 1998).

3 Umsetzung von Natura 2000 in Österreich

Naturschutz liegt in Österreich im Verantwortungsbereich der einzelnen Bundesländer. Diese haben Natura 2000-Gebiete zu nominieren und müssen die notwendigen Vorkehrungen treffen, daß das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die ein Lebensraum in einem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, daß die Lebensbedingungen den Fortbestand der vorkommenden Arten gewährleisten (FFH-Richtlinie, Einleitung).

Die Nennung und Umsetzung der Ziele hat nach dem in der FFH-Richtlinie vorgegebenen Zeitplan zu erfolgen.

Nennung von Gebieten (Nominierung)

Eine erste Liste offizieller Nominierungen von Gebieten, die als Natura 2000 ausgewiesen werden sollen, wurde im Oktober 1998 nach Brüssel geschickt. Am 15. April 1999 soll eine zweite, erweiterte Liste verabschiedet werden.

Tab.1: Zeitplan gemäß FFH-Richtlinie (BEAUFOY, WWF 1999)

<i>Frist¹</i>	<i>Aktion</i>	<i>Besonderheiten</i>
07.95	Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die vollständigen Gebietslisten als "Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung" an die Europäische Kommission schicken.	Die vorgeschlagenen Gebiete sollten ausreichen, um den optimalen Erhaltungszustand der Habitate und Arten des Anhang I und II der FFH-Richtlinie sicherzustellen.
07.98	Die Mitgliedsstaaten und die EU müssen sich auf eine endgültige Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung einigen.	Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Gebiete vor der Verschlechterung der Habitate und der Störung der Arten, wegen derer sie genannt wurden, bewahrt werden.
07.04	Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Gebiete von den Mitgliedsstaaten als SACs ² ausgewiesen sein.	Wenn sie als SAC ausgewiesen sind, müssen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen setzen, um einen optimalen Erhaltungszustand (oder eine Verbesserung) der vorkommenden Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Oben genannter Zeitplan ist jedoch nur noch bedingt gültig, da eine Vielzahl an Mitgliedsstaaten mit der Nominierung der Natura 2000-Gebiete in Verzug ist. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission bereits mehrfach Vertragsverletzungsverfahren,

¹Frist: Die angeführten Fristen für die Nennung wurden bis 1998 verlängert.

²SAC: Special Areas of Conservation = besonders wertvolle Gebiete

etwa gegen Frankreich, eingeleitet. Auch gegen Österreich ist derzeit ein Vertragsverletzungsverfahren in Vorbereitung.

Mit der Nominierung tritt ein Verschlechterungsverbot für die betreffenden Gebiete in Kraft (siehe Kap. 3.2), auch wenn die endgültige Auswahl der nach der FFH-Richtlinie nominierten Natura 2000-Gebiete erst durch Brüssel überprüft und bestätigt werden muß.

Die Anzahl und Größe der als Natura 2000 geplanten Gebiete schwankt je nach Bundesland stark. Vielfach wurden vorzüglich jene Gebiete für die Nennung als Natura 2000-Gebiete vorgeschlagen, die bereits Schutzgebiete sind oder in denen die Nutzung durch andere Gruppen (Landwirtschaft, Tourismus, usw.) kaum eine Rolle spielt.

Erarbeitung von Managementplänen

Die Bundesregierung bzw. die zuständigen Landesverwaltungen müssen bis 2004 dafür Sorge tragen, daß die Ausweisung gesetzlich verankert wird und notwendige Managementpläne vorliegen. In diesen Managementplänen sind alle Maßnahmen aufzuzeigen, die einen günstigen Erhaltungszustand bzw. die Verbesserung für Arten und Lebensräume bewirken. Der Erfolg der Maßnahmen ist laufend zu evaluieren und alle sechs Jahre in Form eines Berichtes der Europäischen Kommission zu dokumentieren.

In den meisten Natura 2000-Gebieten mit landwirtschaftlicher Nutzung ist die Erarbeitung und Umsetzung von Managementplänen mit gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen jedenfalls erforderlich, um einen günstigen Erhaltungszustand bzw. eine Verbesserung zu gewährleisten. Die Managementpläne sollten im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung folgende Schwerpunkte behandeln:

- Beschreibung und planliche Darstellung der Lebensräume bezüglich Ist-Zustand, Gefährdungen, aktuelle landwirtschaftliche Nutzung
- Recherche und Darstellung der Gebietsentwicklung und ehemaliger Nutzungsformen
- Erhebung der prioritären Arten und Erstellung von Gesamtartenlisten
- Beschreibung der Ansprüche der Arten an den Lebensraum
- Entwicklungsziele für Habitate, Arten und das gesamte Natura 2000-Gebiet
- Betriebskonzepte, detaillierte Bewirtschaftungsmaßnahmen und Zuordnung zu Fördermaßnahmen (siehe Kap. 3.5)
- Erfolgsfaktoren, an denen die Eignung der Bewirtschaftungsmaßnahmen gemessen werden kann
- Einrichtung von Monitoringflächen
- Stufenplan der Umsetzung (unter Einbeziehung der aktiven Personen und Gruppen vor Ort)

3.1 Die Rolle der Landwirtschaft im Umsetzungsprozeß

Auch aus der FFH-Richtlinie (Einleitung) geht eindeutig hervor, daß Gebiete, die ihren Wert durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erlangen (*semi-natural areas*), weiterhin im Sinne der Erhaltung von Lebensräumen entsprechend bewirtschaftet werden sollen bzw. daß die Nutzung entsprechend gefördert werden sollte.

Betrachtet man die Liste der Gebiete, die von Österreich als Natura 2000-Gebiete nach Brüssel genannt werden, wird deutlich, daß die landwirtschaftliche Nutzung für die Erhaltung von Arten und Lebensräumen in mehr als der Hälfte der Gebiete (62 von 104) notwendig oder erwünscht ist. Bei den anderen Gebieten handelt es sich großteils um reine Waldgebiete, Gebirgslagen oder Gewässer mit geringer oder keiner landwirtschaftlichen Nutzung.

Nicht im Sinne der EU-Richtlinien sind jedoch Nutzungsformen, die zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für Arten und von Lebensräumen oder zu deren Verlust führen (z. B. intensive Acker- und Grünlandnutzung oder Umbruch von Grünland). In den Gebieten mit Grünlandbewirtschaftung stellt überwiegend die drohende Nutzungsaufgabe das Hauptproblem dar. Eine Intensivierung der Flächennutzung ist im Alpenvorland und im pannonicischen Gebiet zu befürchten. Dort spielt Intensivierung in Form von Kommassierungen und Umbruch bzw. Intensivierung der Grünlandnutzung eine Rolle.

In vielen Gebieten mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung gibt es bereits Förderprogramme zur Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung, da gerade diese Art der Bewirtschaftung zur Entstehung der Artenvielfalt und wertvoller Lebensräume beigetragen hat und/oder die Weiterbewirtschaftung für ihre Erhaltung maßgeblich ist.

3.2 Betroffene Lebensräume und ihre landwirtschaftliche Nutzung

Dieser Abschnitt beschreibt jene europäischen Lebensräume, für die die landwirtschaftliche Nutzung eine wichtige Rolle spielt. Die Beschreibung der Lebensräume wurde aus dem "Interpretation manual of European Union habitats" (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 1996) sowie den "Pflanzengesellschaften Österreichs" (MUCINA et al, 1993) übernommen.

Zusätzlich werden Verschlechterungen im Sinne der FFH-Richtlinien beschrieben und Maßnahmen vorgeschlagen, die eine Verbesserung herbeiführen sollen. Die Zahlen vor den Lebensräumen (z. B. 6210 Semi-natural ...) entsprechen den Codes im Anhang I der FFH-Richtlinie.

6210 Semi-natural dry grasslands and scrubland facies on calcareous substrates(Festuco-Brometalia) (* important orchid sites)/ Halbnatürliche trockene Wiesen und Gebüsche auf kalkreichem Substrat (Bedeutende Orchideen-Standorte)

Kurzbeschreibung: Trockene bis halbtrockene Kalkrasen der Festuco-Brometea. Dazu zählen (sub)kontinentale steppenartige Trockenrasen (Festucetalia valesiacae) und in subatlantische und submediterrane getönte Halbtrockenrasen (Brometalia erecti). Für das Mesobromion ist der Orchideenreichtum charakteristisch. Als Ergebnis der Nutzungsaufgabe ist das thermophile Gebüsch mit einem Übergangsbereich mit thermophiler Randvegetation (Trifolio-Geranietea) zu sehen. Der Lebensraum kommt in ganz Europa verbreitet vor.

Bei Orchideen-Standorten ist von Bedeutung:

Der Standort beherbergt eine Reihe von Orchideen-Arten.

Der Standort beherbergt eine bedeutende Population von mindestens einer Orchideen-Art, wie es für ein nationales Gebiet nicht üblich ist.

Der Standort beherbergt eine oder mehrere Orchideen-Arten, die üblicherweise für ein nationales Gebiet rar oder sehr rar sind oder eine Ausnahme darstellen.

Pflanzen: *Anthyllis vulneraria*, *Arabis hirsuta*, *Brachypodium pinnatum*, *Bromus erectus*, *Campanula glomerata*, *Carex caryophyllea*, *Carlina vulgaris*, *Centaurea scabiosa*, *Dianthus carthusianorum*, *Eryngium campestre*, *Koeleria pyramidata*, *Leontodon hispidus*, *Medicago sativa* ssp. *falcata*, *Ophrys apifera*, *O. insectifera*, *Orchis mascula*, *O. militaris*, *O. morio*, *O. purpurea*, *O. ustulata*, *O. mascula*, *Polygala comosa*, *Primula veris*, *Sanguisorba minor*, *Scabiosa columbaria*, *Veronica prostrata*, *V. teucrium*.

Tiere: *Papilio machaon*, *Iphiclides podalirius* (Lepidoptera); *Libelloides* spp., *Mantis religiosa* (Neuroptera).

Traditionelle und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung: Traditionell werden Halb-/Trockenrasen ein- bis zweimal gemäht oder auf steileren Flächen extensiv z. B. mit Schafen beweidet. Standorte, die nicht intensiviert werden konnten, werden heute hauptsächlich beweidet und nicht gepflegt. Derzeit werden sie entweder nicht genutzt oder beweidet.

Verschlechterung: Die größte Bedrohung für noch bestehenden Flächen sind Nutzungsaufgabe und Aufforstung. In beiden Fällen kommt es zur Wiederbewaldung der Standorte. Damit gehen die Wiesen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten wie Orchideen und Gottesanbeterin verloren. Auch die Verbauung der Flächen ist als Gefahr anzusehen. Weiters sind die Standorte durch das Aufkommen standortsfremder Arten/Neophyten und damit Verdrängung der typischen Artengarnitur gefährdet.

Maßnahmen zur optimalen Erhaltung bzw. Verbesserung:

Mähnung: Extensive Mahd (1- bis 2-schnittig) evtl. erst Ende August, keine Düngung.

Beweidung (auf größeren Flächen): Extensive Beweidung (max. 1,5 GVE³/ha), keine Düngung, Pflegemahd im Herbst, Schwenden nach Bedarf.

Pufferzonen: Vor allem bei kleinen Flächen ist die Anlage von Pufferzonen zu intensiver genutztem Grün- und Ackerland notwendig, um eine Nährstoffbelastung und damit Verschiebung der Artengarnitur zu verhindern.

6230 Species-rich Nardus grasslands, on siliceous substrates in mountain areas (and submountain areas, in continental Europe)/Artenreiche Bürstling-Rasen auf silikatreichem Substrat in Bergregionen (und bis in untere subalpinen Stufen des subkontinentalen Europa)

Kurzbeschreibung: Geschlossene, trockene oder mesophile, perennierende Bürstlingrasen auf silikatischen Böden im atlantischen oder subatlantischen oder borealen Tiefland, Hügel- und Bergregionen Mittel- und Nord-Europas und West-Iberia. Die Vegetation ist sehr variabel (Nardetalia: Violo-Nardion (*Violion caninae*); Nardion strictae). Allgemein sollten jene Habitate ausgeschlossen werden, die durch Überweidung irreversibel degradiert wurden.

Pflanzen: *Antennaria dioica*, *Arnica montana*, *Campanula barbata*, *Carex ericetorum*, *C. pallescens*, *C. panicea*, *Festuca ovina*, *Galium saxatile*, *Hypericum maculatum*, *Hypochoeris maculata*, *Lathyrus montanus*, *Leontodon helveticus*, *Leucorchis albida*, *Meum athamanticum*, *Nardus stricta*, *Pedicularis sylvatica*, *Platanthera bifolia*, *Polygala vulgaris*, *Potentilla aurea*, *P. erecta*, *Veronica officinalis*, *Viola canina*.

Tiere: *Miramella alpina*.

Dieser Lebensraum umfaßt die artenreichsten Standorte der Typen »gemähter Borstgrasrasen der planaren bis submontanen Stufe«, »beweideter Borstgrasrasen der planaren bis submontanen Stufe (inkl. Mähweide)«, »brachgefallener Borstgrasrasen der planaren bis submontanen Stufe«, »gemähter Borstgrasrasen der montanen bis hochmontanen Stufe«, »beweideter Borstgrasrasen der montanen bis hochmontanen Stufe (inkl. Mähweide)«, »brachgefallener Borstgrasrasen der montanen bis hochmontanen Stufe«.

³ GVE = Großviecheinheiten

Traditionelle und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung: Traditionell werden Borstgraswiesen gemäht (Bergmäher) oder beweidet. Heute werden diese Flächen extensiv beweidet. Die Mahd spielt keine große Rolle mehr.

Verschlechterung: Durch Nutzungsaufgabe kommt es zur Verheidung bzw. Verbuschung und in weiterer Folge zur Wiederbewaldung. Eine zu intensive Nutzung führt zur Verarmung der Vegetation hinsichtlich ihrer Artenvielfalt und bei Überweidung zu Vertrittschäden.

Maßnahmen zur optimalen Erhaltung bzw. Verbesserung:

Extensive Beweidung, evtl. Schwenden, Auszäunen sensibler Bereiche.

6240 Sub-continenital steppic grasslands/Subkontinentale steppenartige Trockenrasen

Kurzbeschreibung: Grassteppen, dominiert von überwiegend horstigen Gräsern, Chamaephyten und ausdauernden Kräutern der Gesellschaft Festucion valesiacae und verwandte Syntaxa. Diese xerothermen Gesellschaften entwickeln sich an südexponierten felsigen Abhängen mit AC-Böden und auf tonig-sandigem mit Kies angereicherten Sedimenten. Sie sind teilweise natürlichen, teilweise anthropogenen Ursprungs.

Pflanzen: *Festuca valesiaca*, *Allium flavum*, *Alyssum alyssoides*, *Artemisia austriaca*, *Gagea pusilla*, *Hesperis tristis*, *Iris pumila*, *Ranunculus illyricus*, *Teucrium chamaedrys*, *Medicago minima*, *Globularia cordifolia*, *Helianthemum canum*, *Poa badensis*, *Scorzonera austriaca*, *Potentilla arenaria*, *Seseli hippomarathrum*, *Chrysopogon gryllus*, *Astragalus austriacus*, *A. excapus*, *A. onobrychis*, *Oxytropis pilosa*, *Daphne cneorum*, *Iris humilis* ssp. *arenaria*, *Carex humilis*, *Festuca rupicola*, *Stipa capillata*, *S. joannis*, *Botriochloa ischaemum*.

Traditionelle und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung: Traditionell und aktuell werden diese Grassteppen beweidet.

Verschlechterung: Die größte Bedrohung für noch bestehende Flächen ist die Nutzungsaufgabe. In beiden Fällen kommt es langfristig zur Wiederbewaldung der Standorte. Damit gehen die Wiesen für verschiedene seltene Tier- und Pflanzenarten verloren. Weiters sind die Flächen durch Baumaßnahmen, Aufkommen standortsfremder Arten/Neophyten und durch Abbrennen anstelle von Mahd gefährdet.

Maßnahmen zur optimalen Erhaltung bzw. Verbesserung:

Mähnung: Herbstliche Mahd (1-schürig), evtl. Streifenmahd über mehrere Jahre.

Beweidung: Extensive Beweidung (max. 1,5 GVE/ha), sensible Bereiche sollten ausgezäunt werden.

Wiederaufnahme der Nutzung: Schwenden, eine frühere Mahd bei Problemarten (z. B. Quecke, Reitgras).

6250 Pannonic steppes/Pannonische Steppen

Pannonic loess steppic grasslands

Kurzbeschreibung: Wiesengesellschaften (*Astragalo exscapi-Crambetum tatariae*) der pannonicischen Region (nur an einigen Stellen des Weinviertels), reich an ausdauernde Gräsern und Kräutern über Löß-Ablagerungen. Ursprünglich waren diese Lebensräume über große Gebiete ausgedehnt, heute sind sie auf spezielle Geländeformen wie Löß-Rücken beschränkt, die durch fluviatile Erosion und Akkumulation entstanden sind.

Pflanzen: *Artemisia pontica*, *Astragalus vesicarius*, *A. austriacus*, *A. onobrychis*, *Crambe tataria*, *Nonea pulla*, *Salvia nemorosa*, *Ornithogalum pannonicum*, *Agropyron pectinatum*, *Phlomis tuberosa*, *Bromus erectus*, *Festuca rupicola*, *Falcaria vulgaris*, *Peucedanum alsaticum*, *Elymus hispidus*, *Chamaecytisus supinus*, *Achillea pannonica*.

Traditionelle und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung: Es herrschen extensive Mahd oder Beweidung vor. Vielfach wurden die Flächen aufgeforstet.

Verschlechterung: Die Lebensräume sind durch Aufforstung mit Kiefern oder Robinien, Nutzungsaufgabe und anschließende Verbuschung, durch Baumaßnahmen, das Aufkommen standortsfremder Arten/Neophyten sowie durch Abbrennen statt Mahd gefährdet.

Maßnahmen zur optimalen Erhaltung bzw. Verbesserung:

Händische Mahd ab August

evtl. abwechselnd mit extensivster Beweidung.

6260 Pannonic sand steppes/Pannonische Sandtrockenrasen

Kurzbeschreibung: Die Formation ist geprägt durch mittlere oder große ausdauernde horstbildende Grasarten, die aufgrund sandiger Böden und Störung mit Therophyten auftreten. Der Lebensraum beherbergt Gesellschaften wie *Festucetum vaginatae* oder *Brometum tectorum*. In Österreich kommt dieser Typ im Marchfeld und im Seewinkel vor.

Pflanzen: *Festuca vaginata*, *Helychrysum arenarium*, *Dianthus serotinus*, *Gypsophila fastigiata*, *G. paniculata*, *Koeleria glauca*, *Alyssum montanum* ssp. *gmelinii*, *Bassia laniflora*, *Centaurea scabiosa* ssp. *sadleriana*, *C. jacea* ssp. *angustifolia*, *Erysimum diffusum*, *Stipa capillata*, *S. pulcherrima*, *Cynodon dactylon*, *Festuca pseudovina*.

Tiere: Insekten - *Gampsocleis glabra*, *Myrmeletetrix antennatus*, **Callimorpha quadripunctaria*, *Cletis maculosa*, *Zygaena laeta*, *Z. punctum*, *Scythris kasyi*.

Traditionelle und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung: Traditionell ist die Beweidung mit Schafen.

Verschlechterung: Nutzungsaufgabe und anschließende Verbuschung oder Aufforstung mit Kiefern; sonstige Baumaßnahmen; Abbrennen statt Mahd.

Maßnahmen zur optimalen Erhaltung bzw. Verbesserung:

Extensive Beweidung.

6410 Molinaea meadows on chalk and clay (Eu-Molinion)/ Pfeifengraswiesen auf Kalk und Ton

Kurzbeschreibung: Pfeifengraswiesen auf colliner bis montaner Stufe, auf mehr oder weniger feuchten und nährstoffarmen Böden. Sie entstehen durch extensive Bewirtschaftung, manchmal mit später Mahd oder sie entwickeln sich aus beeinträchtigten Torfmooren. In manchen Regionen stehen diese Wiesen den Nardetalia Gesellschaften nahe. Für *Molinia*-Wiesen von Flußtälern wird ein Übergang zu Cnidion dubii-Gesellschaften beobachtet.

Zwei Subtypen werden beschrieben:

auf neutralen bis kalkreichen Böden mit schwankendem Wasserspiegel, relativ artenreich (Eu-Molinion). Der Boden ist zeitweise torfig mit Sommertrockenheit.

auf saureren Böden des Junco-Molinion (*Juncion acutiflori*) mit Ausnahme artenärmer Wiesen oder auf degradierten torfigen Böden.

Pflanzen: *Molinea caerulea*, *Dianthus superbus*, *Selinum carvifolia*, *Cirsium tuberosum*, *Colchicum autumnale*, *Inula salicina*, *Silaum silaus*, *Sanguisorba officinalis*, *Serratula tinctoria*, *Tetragonolobus maritimus*; *Viola persiciflora*, *V. palustris*, *Galium uliginosum*, *Crepis paludosa*, *Luzula multiflora*, *Juncus conglomeratus*, *Ophioglossum vulgatum*, *Inula britannica*, *Lotus uliginosus*, *Dianthus deltoides*, *Potentilla erecta*, *P. anglica*, *Carex pallescens*.

Traditionelle und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung: Früher herrschte die späte Mahd zur Streunutzung vor. Später wurden viele Flächen trockengelegt. Wenn die Feuchtwiesen noch genutzt werden, werden sie gemäht, manchmal auch intensiv beweidet.

Verschlechterung: Hauptproblem auf diesen Flächen ist Intensivierung, die mit einer Entwässerung einher geht. In weiterer Folge verdichtet sich der Boden durch das Befahren mit Traktoren und die Pflanzengesellschaft wird stark verändert. Auch Einsäaten mit Kleearten und Düngung sind nicht selten.

Aber auch durch eine Nutzungsänderung von Mahd zu Beweidung treten Probleme auf. Eine Beweidung ist durch Vertritt und Düngung für die sensiblen Böden und Pflanzen der Feuchtflächen meist ein Problem und sollte daher vermieden werden.

Durch Nutzungsaufgabe kommt es zum Aufkommen von Röhrichten und Weiden. Damit wird die ursprüngliche Artengarnitur verdrängt.

Maßnahmen zur optimalen Erhaltung bzw. Verbesserung:

Mähnung: Einmalige Mahd im September, keine Düngung und Abtransport des Mähgutes.

Die Sicherung des Wasserhaushalt ist notwendig. Daher ist die Anlage und Erneuerung von Drainagen zu verhindern.

Zu umliegenden intensiver genutzten Flächen ist die Anlage von Pufferzonen ohne Düngung sinnvoll, um den Nährstoffeintrag zu verhindern.

6510 Lowland hay meadows/Artenreiche, frische Mähwiesen und Weiden der planaren bis submontanen Stufe

Kurzbeschreibung: Extensive Mähwiesen von den Ebenen bis auf submontane Niveau (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis). Es handelt sich dabei um artenreiche Mähwiesen auf mageren bis mäßig nährstoffreichen Böden von den Tallagen bis in submontane Lagen, zu den Verbänden der Arrhenatherion und Brachypodio-Centaureion nemoralis gehörend. Dieses Extensivgrünland ist blumenreich und wird nicht vor der Grasblüte gemäht. Die Mahd erfolgt ein- oder zweimal pro Jahr.

Pflanzen: *Arrhenatherum elatius*, *Trisetum flavescens* ssp. *flavescens*, *Pimpinella major*, *Centaurea jacea*, *Crepis biennis*, *Knautia arvensis*, *Tragopogon pratensis*, *Daucus carota*, *Leucanthemum vulgare*, *Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*, *Campanula patula*, *Leontodon hispidus*, *L. nudicaulis*, *Linum bienne*, *Oenanthe pimpinelloides*, *Rhinanthus lanceolatus*, *Malva moschata*, *Serapiss cordigera*.

Traditionelle und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung: Die Wiesen als 1 - 2-schürige Wiesen oder Standweiden genutzt und mit Wirtschaftsdünger (Mist, Gülle, Jauche) selten mit Kunstdünger gedüngt.

Verschlechterung:

Intensivierung - Durch häufige Mahd und starke Düngung (Gülle) entwickeln sich artenreiche Wiesen zu artenarme, gräserdominierte Fettwiesen. Eine Intensivierung kann auch durch die Einsaat mit artenarmen Grasmischungen erfolgen, wodurch die standorttypischen Arten völlig verdrängt werden und eine Intensivierung wie oben beschrieben erreicht werden soll.

Nutzungsänderung - Artenreiche Wiesen können auch von Umbruch bedroht werden, wenn im Zuge einer Hofübernahme oder anderer wirtschaftlicher Überlegungen Änderungen in der Produktion vorgenommen werden.

Baumaßnahmen - Häufig findet man artenreiche Wiesen an sonnigen Hanglagen, die gerne für die Errichtung von Wohnhäusern gewählt werden. Dadurch wird der Standort völlig zerstört.

Maßnahmen zur optimalen Erhaltung bzw. Verbesserung:

Mahd: 2-schürige Mähnung ohne Schnittzeitaufage, Düngung reduzieren, evtl. Nachbeweidung, zeitliche Staffelung der Mahd, um Ausweichmöglichkeiten für Tiere zu bieten.

6520 Mountain hay meadows (British types with *Geranium sylvaticum*)/Artenreiche Goldhaferwiesen

Kurzbeschreibung: Artenreiche mesophile Mähwiesen der montanen und subalpinen Stufe (meist über 600 m) üblicher Weise dominiert von *Trisetum flavescens*.

Pflanzen: *Trisetum flavescens*, *Heracleum sphondylium*, *Viola cornuta*, *Astrantia major*, *Carum carvi*, *Crepis mollis*, *C. pyrenaica*, *Bistorta major* (*Polygonum bistorta*), *Silene dioica*, *S. vulgaris*, *Campanula glomerata*, *Salvia pratensis*, *Centaurea nemoralis*, *Anthoxanthum odoratum*, *Crocus albiflorus*, *Geranium phaeum*, *G. sylvaticum*, *Narcissus poeticus*, *Malva moschata*, *Valeriana repens*, *Trollius europaeus*, *Pimpinella major*, *Muscari botryoides*, *Lilium bulbiferum*, *Thlaspi caerulescens*, *Viola tricolor* ssp. *saxatiles*, *Phyteuma halleri*, *P. orbiculare*, *Primula elatior*, *Chaerophyllum hirsutum*, *Alchemilla* spp., *Cirsium heterophyllum*.

Traditionelle und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung: Die Nutzung erfolgt fast ausschließlich als 2-schürige gedüngte Wiesen. Teilweise entstanden diese Wiesen aus der Rückführung ehemaliger Ackerflächen in Wiesen.

Verschlechterung:

Intensivierung - Durch häufige Mahd und starke Düngung (Gülle) entwickeln sich aus artenreichen Wiesen artenarme, gräserdominierte Fettwiesen. Eine Intensivierung kann auch durch die Einsaat mit artenarmen Grasmischungen erfolgen, wodurch die standorttypischen Arten völlig verdrängt werden.

Nutzungsänderung - Artenreiche Wiesen können auch von Umbruch bedroht werden, wenn im Zuge einer Hofübernahme oder anderer wirtschaftlicher Überlegungen Änderungen in der Produktion vorgenommen werden.

Baumaßnahmen - Häufig findet man artenreiche Wiesen an sonnigen Hanglagen, die gerne für die Errichtung von Wohnhäusern gewählt werden. Dadurch wird der Standort völlig zerstört.

Maßnahmen zur optimalen Erhaltung bzw. Verbesserung:

Mahd: 2-schürige Mähnutzung ohne Schnittzeitaufgabe, Düngereduktion, evtl. Nachbeweidung, zeitliche Staffelung der Mahd, um Ausweichmöglichkeiten für Tiere zu bieten.

7210 Calcareous fens with *Cladium mariscus* and *Carex davalliana*/ Schneidebinsen- und Davall-Seggenried

Kurzbeschreibung: *Cladium mariscus*-Riede in Verlandungszonen von Seen, Brachen oder Sukzessionsstadien von extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesen in Verbindung mit der Vegetation von *Caricion davallianae* oder anderen Phragmition-Arten [Cladetum marisci (Allorge 1922) Zobrist 1935]. In Verbindung mit Kalkmooren, aber auch mit Silikat-Mooren kommen extensive Feuchtwiesen oder Schilfröhricht und Großseggenriede vor. Der Lebensraum kommt in ganz Europa mit Ausnahme von Dänemark und Griechenland vor.

Pflanzen: *Carex davalliana*, *Carex panicea*, *Cladium mariscus*, *Eriophorum latifolium*, *Phragmites australis*, *Valeriana dioica*.

Traditionelle und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung: Traditionell wurden Kleinseggenriede im Herbst gemäht. Durch Entwässerung kam es zum Verlust an Niedermooren. Heute werden die verbliebenen Flächen häufig beweidet, nicht mehr genutzt, aufgeforstet und seltener gemäht.

Verschlechterung:

Intensivierung durch Entwässerung - Vor allem beim Davall-Seggenried bewirkt die Entwässerung eine nachhaltige Veränderung der Pflanzengesellschaften durch das Einwandern von Fettwiesenarten, die feuchtigkeitsliebende Arten verdrängen. Weiters wird die intensivere Mähnutzung ermöglicht, da die Fläche mit dem Traktor befahren werden kann.

Nutzungsaufgabe beim Davall-Seggenried - Häufig kommt es zum Einwandern von Schilf, wodurch die Artengarnitur verarmt.

Nutzungsänderung - Die Umstellung von der Mahd der Kleinseggenriede auf Beweidung führt zu einer Beeinträchtigung der sensiblen Gesellschaften durch Vertritt, Nährstoffeintrag und Bodenverdichtung. Dies bewirkt eine Änderung der Artenzusammensetzung.

Weitere Verschlechterung kann durch eine Aufforstung mit Fichten, Erlen oder Eschen, durch eine Verinselung im Zuge einer Veränderung des Umlandes und durch Verkleinerung erfolgen.

Maßnahmen zur optimalen Erhaltung bzw. Verbesserung:

Sicherung des Wasserhaushalts, indem Entwässerungsgräben nicht angelegt bzw. verwachsene Gräben nicht revitalisiert werden.

Anlage von Pufferzonen zu intensiv genutzten Flächen.

Einmalige Mahd im Herbst oder Winter, wenn möglich nicht mit dem Traktor, sondern mit der Hand oder dem Motormäher.

7230 Alcaline fens/Kalkmoore

Kurzbeschreibung: Feuchtgebiete meistens oder großteils mit torf- oder tuffproduzierenden Kleinseggen und Braunmoos-Gesellschaften. Sie entwickeln sich auf stets feuchten Böden, mit einer Grund- oder Oberflächenwasserversorgung, häufig basenreich oder kalkhältig, Wasserspiegel meist an, knapp unter- oder oberhalb des Substrats. Kalkliebende Kleinseggen oder andere Sauergräser dominieren üblicherweise die Moorgesellschaft, die zum *Caricion davallianae* gehört und von einem gewöhnlich auffallenden »Braunmoos«-Teppich aus *Campylium stellatum*, *Drepanocladus intermedius*, *D. revolvens*, *Cratoneuron commutatum*, *Acrocladium cuspidatum*, *Ctenidium molluscum*, *Fissidens adianthoides*, *Bryum pseudotriquetrum* und anderen, einem grasartigen Bewuchs mit *Schoenus nigricans*, *S. ferrugineus*, *Eriophorum latifolium*, *Carex davalliana*, *C. flava*, *C. lepidocarpa*, *C. hostiana*, *C. panicea*, *Juncus subnodulosus*, *Scirpus cespitosus*, *Eleocharis quinqueflora*, und einer sehr artenreichen Krautschicht mit *Tofieldia calyculata*, *Dactylorhiza incarnata*, *D. traunsteineri*, *D. traunsteinerioides*, *D. russowii*, *D. majalis* ssp.*brevifolia*, *D. cruenta*, *Liparis loeselii*, *Herminium monorchis*, *Epipactis palustris*, *Pinguicula vulgaris*, *Pedicularis sceptrum-carolinum*, *Primula farinosa*, *Swertia perennis* gebildet wird. Feuchtwiesen (*Molinietalia caerulea*, 37), Großseggenriede (*Magnocaricion*, 53.2), Röhrichte (*Phragmition*, 53.1) und Seggenriede (*Cladinetum mariscae*, 53.3) bilden einen Teil des Moorsystems mit Gesellschaften, die sich in Senken entwickeln und mit den Zwischenmooren und Wasser- und Quellflur-Gesellschaften in Verbindung stehen können.

Pflanzen: *Schoenus nigricans*, *S. ferrugineus*, *Carex* spp., *Eriophorum latifolium*, *Cinclidium stygium*, *Tomentypnum nitens*.

Traditionelle und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung: Traditionell wurden Kleinseggenriede im Herbst gemäht. Durch Entwässerung kam es zum Verlust an

Niedermooren. Heute werden die verbliebenen Flächen häufig beweidet, nicht mehr genutzt, aufgeforstet und seltener gemäht.

Verschlechterung:

Intensivierung durch Entwässerung - Die Entwässerung bewirkt eine nachhaltige Veränderung der Pflanzengesellschaften durch das Einwandern von Fettwiesenarten, die feuchtigkeitsliebende Arten verdrängen. Die Befahrbarkeit ermöglichen eine intensivere Mähnung und Düngung der Flächen.

Nutzungsaufgabe - Häufig kommt es zum Einwandern von Schilf, wodurch die Artengarnitur verarmt.

Nutzungsänderung - Die Umstellung von der Mahd der Kleinseggenriede auf Beweidung führt zu einer Beeinträchtigung der sensiblen Gesellschaften durch Vertritt, Nährstoffeintrag und Bodenverdichtung. Dies bewirkt eine Änderung der Artenzusammensetzung.

Weitere Verschlechterung kann durch Aufforstung erfolgen; außerdem durch Verinselung, Veränderung des Umlandes und durch Verkleinerung.

Maßnahmen zur optimalen Erhaltung bzw. Verbesserung:

Sicherung des Wasserhaushalts, indem Entwässerungsgräben nicht angelegt bzw. verwachsene Gräben nicht revitalisiert werden.

Anlage von Pufferzonen zu intensiv genutzten Flächen.

Einmalige Mahd im Herbst oder Winter, wenn möglich nicht mit dem Traktor sondern mit der Hand oder dem Motormäher.

3.3 Ausgewählte Tierarten und landwirtschaftliche Nutzung

Die Schutzziele von Natura 2000-Gebieten bauen häufig auf den Schutz bestimmter Arten auf. Aus diesem Grund werden hier kurz die Lebensraumansprüche einiger Vogelarten (gemäß Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie), deren Bestand von einer gezielten landwirtschaftlichen Nutzung abhängig ist, beschrieben. Die Beschreibungen folgen Unterlagen, die vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zur Verfügung gestellt wurden.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig ist eine wiesenbewohnende Rallenart. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in den ausgedehnten Wiesengebieten des Flach- und Hügellandes Niederösterreichs.

Lebensräume: Die Art bewohnt feuchtes, hochwüchsiges Grünland und halboffene Landschaften, wobei die Vegetationsdichte (Krautschicht) der besiedelten Wiesen in den oberen Schichten hoch sein muß (Deckung), in Bodennähe jedoch gering sein soll.

Gefährdung: In erster Linie sind sie durch Lebensraumverlust (z. B. Verbauung, Umbruch, Nutzungsaufgabe) und frühe Wiesenmahd mit erhöhter Mähfrequenz gefährdet.

Maßnahmen: Zur Erhaltung der Art ist die Erhaltung feuchter, großflächiger Wiesenbestände mit extensiver Nutzung notwendig. Die Mahd sollte vom Zentrum der Fläche nach außen erfolgen, um die Fluchtmöglichkeit zu gewährleisten.

Birkhuhn

Das Birkhuhn ist ein palaearktisches Faunenelement. Das Hauptbrutgebiet erstreckt sich von der subalpinen bis zur alpinen Zone des Alpenbogens.

Lebensräume: Das Birkhuhn besiedelt halboffene Landschaften mit lückigem Baumbestand sowie reicher Kraut- und Zwergstrauchschicht. Es erfordert mosaikartige Verzahnung vielfältiger Landschaftselemente, wie offene, eher trockene, kurzrasige Flächen (Balz), höhere Vegetationsbereiche (Brutplatz), insektenreiche Wald- und Moorränder (Aufzucht), Brachen (Nahrungsplatz) und Baumbestände (Schlafplatz).

Gefährdung: Der Bestand wird durch großflächige Lebensraumveränderungen, durch Nutzungsintensivierung (Flurbereinigung, Planierung, Entwässerung, Aufforstung, Einsatz von chemischen Mitteln) gefährdet. Hinzu kommen Störungen durch den Tourismus während Balz, Brutzeit und im Winter.

Maßnahmen: Die Pflege einer reich strukturierten, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit abgestuften Nutzungsintensitäten (Weiden mit Gehölzstrukturen, ein- bis zweischürige Wiesen, Waldrandgesellschaften) ist für die Erhaltung notwendig.

Großtrappe

Die Großtrappe ist ebenfalls ein palaearktisches Faunenelement. Teilpopulationen gibt es noch im pannonicischen Raum.

Lebensräume: Die Großtrappe lebt als Steppenbewohner in großflächigen, offenen, weitläufigen, landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit vielfältiger Fruchtfolge.

Gefährdung: Eine Reduktion der Population erfolgt vor allem durch Nest- und Jungenverlust durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Bewässerung, Einsatz schneller Erntemaschinen usw.). Weiters kommt es zur Vergiftung durch Spritzmittel Einsatz und zur Reduktion durch Schmälerung der Nahrungsgrundlage.

Maßnahmen: Extensive Ackernutzung mit mehrgliedriger Fruchtfolge, Wechsel zwischen Acker, Ackerbrache und Wiesen sind für die Erhaltung notwendig. Die Anlage von Hecken und anderen Strukturen vermindert die Lebensraumqualität für die Großtrappe.

Steinkauz

Der Steinkauz ist ein turkestanisch-mediterranes Faunenelement. In tiefen außeralpinen Lagen war diese Kleineule früher weit verbreitet. Heute findet man nur noch kleine Populationen.

Lebensräume: Der Steinkauz ist ein Höhlenbrüter. Er ist die Leitart kopfbaumreicher Wiesen, Weiden und Streuobstbeständen.

Gefährdung: Gefährdet wird der Bestand durch den Lebensraumverlust (z. B. von Streuobstwiesen), Grünlandverminderung, Zersiedelung, Schlägerung von Einzelbäumen und Gebäuderenovierungen. Auch die Verinselung stellt ein Problem dar.

Maßnahmen: Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen und Einzelbäumen. Erhaltung von Grünland im Umfeld von Bauernhöfen mit Streuobstbeständen. Pflege von Extensiv-Weiden und -Wiesen mit Baumbeständen.

Braunkohlchen

Lebensräume: Der Schwerpunkt des Vorkommens liegt in extensiv genutzten, wiesen- oder moorreichen Tallagen des Alpenraumes und des nördlichen Alpenvorlandes sowie auf der Hochfläche der Böhmisches Masse.

Gefährdung: Gründe für den Rückgang der Art sind Habitatverluste und fehlende Aufzuchterfolge durch landwirtschaftliche Intensivierung von Grünland infolge flächiger Bewirtschaftung aber auch die Aufforstung wenig produktiver, anmooriger Standorte und Grenzertragsböden.

Maßnahmen: Erhaltung und Pflege extensiv gemähter Wiesen und temporär genutzter Brachflächen, Regeneration von Feuchtflächen und Erhaltung extensiver Weiden im Tiefland sind geeignete Schutzmaßnahmen.

3.4 Von landwirtschaftlicher Nutzung abhängige Natura 2000-Gebiete in Österreich

Da die endgültige Liste der Natura 2000-Gebiete noch nicht fixiert ist, wird im vorliegenden Bericht von der vorläufigen ersten Liste der nominierten Gebiete ausgegangen. Weitere in Planung befindliche Gebiete sowie die Gebiete der Schattenliste⁴

⁴ Schattenliste: Liste des WWF Österreich jener Gebiete, die von den österreichischen Bundesländern noch

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten

des WWF werden hier nicht berücksichtigt.

Die 104 in Tabelle 2 aufgelisteten Natura 2000-Gebiete Österreichs sind in ihrer Größe, Habitat-Ausstattung und Nutzung sehr unterschiedlich. Die Bandbreite reicht von Gebirgsregionen mit einer Ausdehnung von vielen Quadratkilometern bis hin zu linearen Fließgewässerstrecken.

Tab. 2: Natura 2000-Gebiete in Österreich, gemäß der nationalen Liste der genannten Gebiete, Stand 10/98

Abkürzungen: NSG = Naturschutzgebiet, NDM = Naturdenkmal, NP = Nationalpark, LSG = Landschaftsschutzgebiet

<i>Gebiet</i>	<i>Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Nutzung</i>
<i>Burgenland</i>	
1 NP/NSG/LSG Neusiedler See-Seewinkel (einschließlich Fronwiese, Kuhlacke, Thenau Breitenbrunn, Hackelsberg und Jungerberg)	Nationalpark: Bewahrungszonen des Nationalparks werden im Rahmen des NP-Managements extensiv gemäht und beweidet, zum Teil liegen die Flächen brach, im LSG (Randbereich des NPs) werden weiterhin in der üblichen Weise genutzt (Acker-, Weinbau, Mähwiesen); im LSG liegende NSG werden im Rahmen des Burgenländischen Schutzgebietsmanagements beweidet und/oder gemäht. Fronwiese und Kuhlacke werden großteils extensiv gemäht Thenau Breitenbrunn - ca. 80 % der Fläche wird beweidet Hackelsberg und Jungerberg - ca. 60 % werden beweidet und gemäht
2 Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz (einschließlich Gößbachgraben und Galgenberg)	Großteils Wald sowie übliche landwirtschaftliche Nutzung von Acker- und Wiesenflächen, innerhalb des LSG gelegene NSG wird im Rahmen des Burgenländischen Schutzgebietsmanagements beweidet und/oder gepflegt. Galgenberg - Mahd von ca. 85 % der Trockenrasen
3 Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland	Hoher Waldanteil sowie übliche landwirtschaftliche Nutzung von Acker- und Wiesenflächen; Wiesenerhaltungsprogramm über fördert über Landschaftspflegefonds die Erhaltung extensiver Wiesen
4 Lafnitz-Auen (einschließlich Lahnbach Deutsch-Kaltenbrunn, Lafnitz-Stögersbach-Auen)	Vorwiegend bachbegleitende Vegetation sowie Wiesenflächen, die extensiv gemäht und/oder beweidet werden (Schutzgebiets-Management und Management im Rahmen des LIFE-Projektes) Lahnbach Deutsch-Kaltenbrunn - Landwirtschaft vernachlässigbar Lafnitz-Stögersbach-Auen - ca. 60 % Heunutzung
5 Zurndorf Eichenwald und Hutweide	Großteils gemähte Mesobrometen und randliche Fettwiesen, zerstreut Ackernutzung
6 Auwiesen Zickenbachtal	Verbrachte Feuchtwiesen und Großseggenriede und Grauweidengebüsche auf ca. 50 % der Fläche, auf der restlichen Fläche (50 %) erfolgt Heu- und Streunutzung.

als Natura 2000-Gebiete genannt werden müssen, da sie zur Erhaltung von Arten oder Lebensräume gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die geeignetesten Gebiete darstellen.

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten

7 Siegendorfer Pußta und Heide	Ca. 20 % der Fläche mit Streunutzung, ca. 70 % beweidet
8 Naturwaldreservat Neckenmarkt	Reines Waldgebiet
9 Hangwiesen/Rohrbach, Schattendorf, Loipersdorf (einschließlich Mattersburger Kogel)	Großteils brachgefallene Wiesen und Trockenrasen, die derzeit bereits wieder gemäht und/oder beweidet werden. Mattersburger Kogel - Beweidung
10 Frauenwiesen	100 % gemähte magere Heu- und Streuwiesen ohne Düngung
11 Haidel bei Nickelsdorf	Teilweise gemäht, großteils beweidet, extrem flachgründige Bereiche brach.
12 Parndorfer Heide	Großteils gemähte Trockenrasen, kleinflächige Ackerbrachen (Zieselschutzgebiet)
13 Thenau	Trockenrasenlandschaft, Felssteppen am Ostrand des Leithagebirges
Kärnten	
K1 Neudenstein	Keine
K2 Großedlinger Teich	Mahd im Randbereich und Stillegungen bzw. extensivere Ackernutzung geplant
K3 NP Hohe Tauern	Teilweise Beweidung in der Kernzone, Mahd kleinerer Bereiche, Almentwicklungsplan in Ausarbeitung
K4 Hörfeld	Teilweise gemähte Feuchtwiesen, großteils ungenutzt, Managementplan im Zuge eines LIFE-Projektes erarbeitet
K5 Inneres Pöllatal	Weideflächen (Almen)
K6 Mussen	Mahd von Bergmähdern, Mähkonzept vorhanden
K7 Nockberge	Beweidete Almen, Bergmähder vernachlässigbar
K8 Sablatnig Moor	Keine, Randbereiche sollten gemäht werden
K9 Stappitzer See	Beweidung am Rand, für Erhaltung nicht wichtig
K10 Vellacher Kotschna	Keine
K11 Villacher Alpe/Bergsturz	Mahd von Halbtrockenrasen
K12 Völkermarkter Stausee	Keine
K13 Wolayer See	Keine
K23 Obere Drau	Flußlandschaft mit größtem inneralpinen Augebiet Österreichs. Landwirtschaftliche Nutzung ist nur außerhalb des Gebietes relevant.
Niederösterreich	
N1 Waldviertler Teich-Heide- und Moorlandschaft	Vorkommen von Borstgrasrasen und Streuwiesen; Problem mit Nutzungsaufgabe, wichtig ist späte, extensive Mahd
N2 March-Thaya-Auen	Im Rahmen eines LIFE-Projekts punktuelle Beweidungsmaßnahmen (Ausweitung ist geplant), Rückführung von Acker in Wiesen, Wiesenmahd von Feuchtwiesen

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten

N3 Ötscher-Dürrnstein	Vorkommen von Borstrasen, Kalkrasen und Streuwiesen, die landwirtschaftliche Nutzung spielt außerhalb der Almbereiche keine Rolle
N4 Donau-Auen	Vorkommen von Steppen- und Kalk-Trockenrasen (Orchideenstandorte), jedoch in geringem Ausmaß, Feuchtwiesen mit aktuellen Förderprogrammen für Mähnutzung
N5 Wachau-Jauerling	Vorkommen von Kalk- und Steppen-Trockenrasen, Borstgrasrasen, Magerwiesen, extensive Weiterbewirtschaftung (Beweidung, Mahd) der Flächen notwendig, teilweise gibt es Pflegeverträge
N6 Weinviertler Klippenzone	Vorkommen von Kalkrasen und Steppen-Trockenrasen, Magerwiesen, Acker; Wiesenmahd ist für den Artenschutz notwendig
N7 Kamp- und Kremstal	Vorkommen von Kalk- und Steppen-Trockenrasen, Magerwiesen, Erhaltung des Terrassenweinbaus ist wichtig, sanfte Rekultivierung
N8 Thayatal bei Hardegg	Vorkommen von Trespen-Halbtrockenrasen, Kalkrasen und Streuwiesen, landwirtschaftliche Nutzung ist kein vorrangiges Ziel
N9 Westliches Weinviertel	Vorkommen von Steppenrasen und Trockenrasen, extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) sinnvoll, Ackernutzung und offene Landschaft für Großtrappe weiterhin notwendig.
N11 Wiener Thermenregion	Vorkommen von Halbtrocken- und Trockenrasen, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Magerwiesen, Niedermoore, Erhaltung der reich strukturierten Kulturlandschaft durch Weiterbewirtschaftung wünschenswert
N12 Nördöstliche Randalpen	Vorkommen von Bortgrasrasen, Kalk- und Steppen-Trockenrasen, Pfeifengraswiesen und Bergmähdern, extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung dieser Standorte zum Artenschutz notwendig
N13 Pannonische Sanddünen	Vorkommen von Steppen-Trockenrasen, extensive Beweidung oder Mahd notwendig
N14 Hundsheimer Berge	Vorkommen von Kalk- und Steppen-Trockenrasen und Magerwiese, Beweidung von Trockenrasen auf ca. 25 % der Fläche notwendig
N15 Bisamberg	Vorkommen von Kalk- und Steppen-Trocken (Halbtrocken)rasen und Magerwiesen, extensive Beweidung oder Mahd notwendig
N16 Tullnerfelder Donau-Auen	Vorkommen von Kalk- und Steppen-Trockenrasen, Brenndolden-Wiesen, Magerwiesen, Ackernutzung; Pufferzone, extensive Weiterbewirtschaftung und Rückführung von Acker in Grünland notwendig
N17 Strudengau-Nibelungengau	Vorkommen von Trespen- und Kalk-Halbtrockenrasen, Borstgraswiesen und Flachmooren; Extensive Beweidung und Mahd zur Erhaltung der Flächen notwendig
N18 Machland Süd	Es gibt Maßnahmen zum Grundwasser-Management, Extensivierungsmaßnahmen bei Wiesen für Bodenbrüter ist notwendig, ebenso die Umwandlung von Äckern in Wiesen
N19 NÖ Alpenvorlandflüsse	Vorkommen von Kalk-Trockenrasen und Streuwiesen, extensive Mahd wünschenswert, landwirtschaftliche Nutzung besitzt keine hohe Priorität

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten

N20 Feuchte Ebene-Leitha-Auen	Vorkommen von Kalk-(Halb)Trockenrasen, Steppenrasen, Pfeifengraswiesen, Brenndolden-Auwiesen, Magerwiesen und Niedermoore, Erhaltung einer vielfältigen Landschaft durch Weiterbewirtschaftung notwendig
Oberösterreich	
O1 Dachstein	Vernachlässigbar
O2 Ettenau/Salzach	Einige Wiesenflächen (Feuchtwiesen und Halbtrockenrasen)
O3 Frankinger Moos	Vernachlässigbar
O4 Nationalpark Kalkalpen	Vernachlässigbar
O5 Oberes Donautal	Vernachlässigbar
O6 Pfeifer Anger	Mahd der Streuwiesen im Randbereich
O7 Radinger Moorwiesen	Feuchtwiesenmahd
O8 Reinthaler Moos	Vernachlässigbar
O9 Tal der Kleinen Gusen	80 % gemähte Wiesen, Probleme sind Intensivierung und Nutzungsaufgabe, wenige Äcker
O10 Tanner Moor	Vernachlässigbar
O11 Unterer Inn	Vernachlässigbar
O12 Unteres Trautal	20 % relativ trockene Pfeifengraswiesen, Managementplan fehlt noch
O13 NSG Untere Traun	20 % Intensivwiesen und -äcker, Rest Wald und Fluß, Managementplan fehlt, Naturschutzrahmenplan ist in Ausarbeitung. Der Grünlandbereich soll offen gehalten und Verbauung verhindert werden. Ein weiteres Ziel ist die Schaffung von Strukturelementen.
Salzburg	
S1 Bluntautal	3 % Wiesen, deren Erhaltung wichtig ist
S2 NP Hohe Tauern	Keine Nutzung bzw. Beweidung von Almen, Bergmähder, Managementplan in Ausarbeitung
S3 NDM Schwarzbergklamm	Vernachlässigbar
S4 NSG Hundsfeldmoor-Obertauern	Almen
S5 NSG Oichenriede	Großteils Wiesengebiet mit Vertragsnaturschutz
S6 Salzachauen	12 % Wiesen und Äcker im Randbereich, hier wäre Extensivierung wichtig
S7 LSG Seethaler See	Vernachlässigbar
S8 NSG Sieben Möser-Gerlosplatte	5 % Wiesen, vernachlässigbar
S9 NSG Wallersee-Wengermoor	Streuwiesennutzung (Vertragsnaturschutz)
S10 NSG Winklmoos	20 % Bergmähder
S11 Kalkhochalpen	Vernachlässigbar

*Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten***Steiermark**

ST1 Altausseer See	Feuchtwiesen sind dem See vorgelagert, dienen als Pufferzone, Nutzung vernachlässigbar
ST2 Hartberger Gmoos	30 % Wiesen (Feuchtwiesen, Seggenriede), 20 % Acker – Intensivierung und Nutzungsaufgabe können eine Verschlechterung bewirken
ST3 Hörfeld	3 % Extensivgrünland, 3 % Acker, Wiederaufnahme der Nutzung ist im Zuge des LIFE-Projektes vorgesehen
ST4 Lafnitztal	72 % Extensiver Getreidebau, 4 % Mähwiesen und Weiden, Problematisch ist der Rückgang des Grünlandes sowie Intensivierungen und Ausdehnung der Ackerflächen
ST5 Ödensee	Randliche Feuchtwiesen, Nutzung vernachlässigbar
ST6 Pürgschacher Moor	35 % Mähwiesen (Vertragsnaturschutz) dienen als Pufferzone
ST7 Steirisches Dachsteinplateau	Nutzung vernachlässigbar
ST8 Totes Gebirge Ost	Nutzung vernachlässigbar
ST9 Totes Gebirge West	Nutzung vernachlässigbar
ST10 Wörschacher Moos	Ausgedehnte, extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen (Mähnutzung) im Randbereich, Problematisch wäre die Intensivierung der Nutzung, LIFE-Projekt läuft
ST11 Ennstaler Alpen/Gesäuse	2 % Extensivgrünland, 2 % Almen, Nutzung vernachlässigbar
ST12 Niedere Tauern	22 % subalpines und alpines Grünland, 3 % Acker, Problematisch ist der starke Rückgang von Weideflächen, allerdings gibt es noch keinen Managementplan

Tirol

T1 Alpenpark Karwendel	2 % Extensivwiesen (Trocken- und Halbtrockenrasen), 20 % beweidete Almen/Bergmähder, Bewirtschaftung soll weitergeführt werden
T2 Hohe Tauern	3 % Extensivwiesen (Trocken- und Halbtrockenrasen), 1 % intensiv bewirtschaftet, 30 % beweidete Almen/Bergmähder, Bewirtschaftung soll weitergeführt werden, Managementplan in Ausarbeitung
T3 Ötztaler Alpen	3 % Extensivwiesen (Trocken-, Halbtrockenrasen), 1 % intensiv, 30 % beweidete Almen/Bergmähder, Bewirtschaftung soll weitergeführt werden
T4 Valsertal	Größter Teil an aktiver Landwirtschaft, Rückgang der Mahd von Bergmähder, 3 % Extensivwiesen (Trocken-, Halbtrockenrasen), 1 % intensiv, 30 % beweidete Almen/Bergmähder, Bewirtschaftung soll weitergeführt werden
T5 Vilsalpsee	Extensivwiesen (Trocken-, Halbtrockenrasen), 1 % intensiv, 30 % Almen/Bergmähder (Beweidung mit Schafen), Bewirtschaftung soll weitergeführt werden

Vorarlberg

V1 NSG Bangs und Matschels	Großflächiges Flachmoor und ausgedehnte artenreiche Streuwiesen, Rodungsinself im Waldbereich
----------------------------	---

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten

V2 Bergwälder Klostertal	Waldgebiet, landwirtschaftliche Nutzung vernachlässigbar
V3 NSG Fohramoos	Hochmoor, Pfeifengraswiesen und Niedermoore, keine landwirtschaftliche Nutzung
V4 NSG Gadental	sehr abwechslungsreiche Landschaft mit Borstgraswiesen und Kalkrasen, beweidete Almen mit hohem Viehbesatz
V5 Großraumbiotop Bregenzerachschlucht	Flußbiotop, Wald, landwirtschaftliche Nutzung vernachlässigbar
V6 Großraumbiotop Ludescher Berg	großflächige, traditionell bewirtschaftete Kulturlandschaft mit Magerwiesen (Trespenwiesen, Borstgraswiesen), Förderung aller Mähwiesen über ÖPUL, Schutz daher ausreichend
V7 LSG Lauteracher Ried	Das Kerngebiet ist eine weitläufige extensive Moorlandschaft. Extensive und intensive landwirtschaftliche Nutzung; Wechsel von großen Streuwiesen, extensiv bewirtschafteten Flachmooren und Mähwiesen und Äckern; parkähnliche Kulturlandschaft. Nutzung für Arten wichtig.
V8 NSG Mehrerauer Seeufer, Bregenzer Ache-Mündung	wenige Pfeifengraswiesen und Niedermoore, Flächen gut betreut und gepflegt, landwirtschaftliche Nutzung vernachlässigbar
V9 NSG Rheindelta	Ausgedehnte verbuschende Röhrichte, Streuwiesen, in LIFE-Projekt versucht man Wiedervernässung der Flächen und Gebietsmanagement
V10 NSG Rohrach	Naturwaldreservat, landwirtschaftliche Nutzung vernachlässigbar
V11 Verwall	ruhige, gering erschlossene Gebirgslandschaft, einige Almen, Nutzung vernachlässigbar
V12 Vitmoos	Spirkenmoor, randlich extensive Streunutzung der Pfeifengraswiesen, Nutzung vernachlässigbar
V13 Wiegensee	Moorkomplex, randlich extensive Weidenutzung, Nutzung vernachlässigbar
Wien	
W1 Lainzer Tiergarten	Nutzung vernachlässigbar
W2 Lobau	Nutzung vernachlässigbar
W3 LSG Liesing	Vielfältige Kulturlandschaft - landwirtschaftliche Nutzung mit abgestuften Nutzungsintensitäten wichtig
W4 Bisamberg	Vielfältige Kulturlandschaft - landwirtschaftliche Nutzung mit abgestuften Nutzungsintensitäten wichtig

3.5 Schutzziele der FFH-Richtlinie und landwirtschaftliche Nutzung

Wie bereits beschrieben, ist in vielen Gebieten die Weiterführung einer naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung von großer Bedeutung für die Erhaltung von Arten und Lebensräumen. Die Vorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung sind aber immer in Zusammenhang mit den Zielen der FFH-Richtlinie zu sehen.

Das übergeordnete Ziel der FFH-Richtlinie ist die "Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten" (FFH-Richtlinie, Art. 2). Im Detail bedeutet das, daß in den Natura 2000-Gebieten

- ein *Verschlechterungsverbot* für Arten und Lebensräume mit der Nennung in Kraft tritt,
- Maßnahmen gesetzt werden müssen, die eine *Verbesserung* der Lebensräume und Lebensbedingungen für Arten herbeiführen und
- langfristig ein *günstiger Erhaltungszustand* für Lebensräume und Arten zu bewahren ist.

Im Folgenden soll beschrieben werden, was Verschlechterung, Verbesserung und der günstige Erhaltung für den landwirtschaftlichen Bereich bedeuten kann.

Verschlechterungsverbot

Die Ausweisung eines Gebietes als Natura 2000-Gebiet beruht auf der Tatsache, daß in diesem Gebiet Arten und Lebensräume laut FFH-Richtlinie (Anhang I und II) vorkommen. Mit der Ausweisung tritt das Verschlechterungsverbot für das Gebiet in Kraft.

Alle Maßnahmen und Entwicklungen, die das Vorkommen dieser Arten und Lebensräume gefährden, bewirken eine Verschlechterung. Detaillierte Aspekte einer Verschlechterung können im Zuge von Managementplänen und den darin beschriebenen Entwicklungszielen definiert werden.

Generell können folgende Tätigkeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung eine Verschlechterung herbeiführen:

Aufgabe der traditionellen Nutzung einer Fläche: Ein sehr verbreitetes Problem ist die Nutzungsaufgabe bei extensiv bewirtschafteten Flächen in Ungunstlagen. Es handelt sich im Grünland oft um kleinere magere (Halbtrocken- und Trockenrasen) oder feuchte Flächen (Seggenrieder, Pfeifengraswiesen), die sich unter Umständen in entlegenen Bereichen befinden (z. B. Bergmähder) oder schwer zu bewirtschaften sind (z. B. Bergsturzgelände). Diese Flächen entwickeln sich in absehbarer Zeit zu Wald. Eine der Ursachen für die Nutzungsaufgabe ist in einem Mangel an Arbeitskräften auf den landwirtschaftlichen Betrieben zu sehen. Gerade rinderhaltende Betriebe leiden oft an akuter Arbeitsüberlastung, was durch den Trend zum Nebenerwerb verschärft wird. Die Weiterbewirtschaftung von Flächen kann hier nur zum Teil durch Flächenprämien Anreize bieten.

Beispiel “Aufgabe der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen”: Hofnahe Streuobstwiesen sind traditionelle Landschaftselemente mit hohem landschaftsästhetischen Wert. Weiters sind sie Lebensraum für viele verschiedene Tierarten (z. B. Wiedehopf). Die Bewirtschaftung ist jedoch arbeitsintensiv, der Preis für Obst niedrig und für Birnenholz hoch. Die Pflege und Nutzung dieser Obstbestände wird daher häufig aufgegeben bzw. die Bäume werden gerodet.

Intensivierung/Rationalisierung von Flächen: Dem Angleich des Agrarsystems an Marktbedingungen (z.B. Senkung der EU-Stützpreise) versuchen viele Betriebe vor allem in Gundst- und Übergangslagen mit einer Intensivierung bzw. Rationalisierung der Produktion zu begegnen. Folgen sind die Umwandlung von Wiesen in Äcker, Intensivierung von Hutweiden zu Kulturweiden und intensivere Nutzung von Magerwiesen.

Beispiel “Spezialisierung”: Die Umstellung von gemischten bäuerlichen Betrieben (Grünland/Acker/Wald) spezialisierte Betriebe geht mit einer Verarmung an abgestuften Nutzungsintensitäten, Monotonisierung und Verarmung an Strukturen und Arten einher. Außerdem erfolgt eine Spezialisierung meist in Richtung jener Produktionen, die von vornherein bereits die intensivste Nutzung darstellt (z.B. Schweinemast mit Silomaisanbau, Intensivobstbau usw.)

Beispiel “Melioration”: Entwässerungen spielten bis vor wenigen Jahren noch eine große Rolle. Viele Feuchtbiotope gingen dadurch verloren. Auch heute kommt es trotz Verbots auf diesen Flächen immer noch zu Drainagierungen und damit zur Zerstörung von Moorflächen.

Beispiel “Verinselung”: Intensivierung und Spezialisierung kann dazu führen, daß ökologisch wertvolle Flächen von intensiv genutzten Flächen zunehmend umschlossen und damit von anderen wertvollen Flächen abgeschnitten werden. Den auf den Flächen vorkommenden Arten ist es dann nicht mehr möglich, zwischen den Flächen zu wechseln, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Biotopflächen zu groß ist. Damit wird unter anderem der genetische Austausch innerhalb der Art unterbunden.

Flächenverluste durch großflächige Aufforstung extensiver und steiler Flächen spielen im ländlichen Raum eine große Rolle. Betroffen sind auch hier vor allem Flächen, die für die Landwirtschaft Grenzertragsstandorte ohne die Möglichkeit zur intensiven Nutzung darstellen. Auch bei Umstellungen des Betriebes (von Haupt- in Nebenerwerb, oder Spezialisierung) werden unrentable Flächen oftmals aufgeforstet.

Veränderungen des traditionellen Landschaftsgefüges können sich insbesondere auf Arten mit bestimmten, spezialisierten Nutzungsansprüchen negativ auswirken und in weiterer Konsequenz zu einem Rückgang von Arten in einem Gebiet führen.

Beispiel „Anlage von Windschutzbüscheln in Lebensraum der Großtrappe“: Die Großtrappe lebt als Steppenvogel in großflächigen, offenen, weitläufigen, landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit vielfältiger Fruchtfolge. Die Anlage von Windschutzbüscheln verschlechtert die Lebensbedingungen für die Großtrappe. Es sollten daher alternative Möglichkeiten für Erosionsschutz gesucht werden.

Günstiger Erhaltungszustand

In der FFH-Richtlinie (Art. 1, Pkt. i) wird der günstige Erhaltungszustand wie folgt definiert:

Der Erhaltungszustand für einen **Lebensraum** wird als »günstig« betrachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten (...) günstig ist.

Der Erhaltungszustand für eine **Art** wird als »günstig« betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die nominierten Natura 2000 Gebiete Österreichs sind derzeit hinsichtlich ihrer naturräumlichen Ausstattung und der schützenswerten Arten generell in einem eher günstigen Erhaltungszustand. Die Erzielung eines günstigen Erhaltungszustandes bedeutet daher oft die *Erhaltung der Gebiete im aktuellen Zustand*. Auf Grund der Tatsache, daß die Daten über die einzelnen Gebiete teilweise lückenhaft sind, kann der »günstige Erhaltungszustand« für die Gebiete jedoch erst mit detaillierteren weiteren Erhebungen definiert werden, um in Management- bzw. Entwicklungsplänen Eingang zu finden. Die notwendigen Erhebungen und Pläne sind bis zum Jahr 2004 von den zuständigen Landesregierungen geplant.

Die Größe des Gebietes ist jedenfalls für den günstigen Erhaltungszustand ein entscheidender Faktor: Da auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten bzw. von Natura 2000-Gebieten nur schwer Einfluß genommen werden kann, können Änderungen der Nutzung die Erhaltung in Natura 2000-Gebieten beeinflussen, wenn das Gebiet nicht groß genug ist. In großen Natura 2000-Gebieten, wo das ausgewiesene Schutzgebiet ebenfalls großflächig ist, ist der günstige Erhaltungszustand daher derzeit leichter zu gewährleisten als in kleinen Gebieten. Die Ausweisung sollte in einem Ausmaß erfolgen, daß gewährleistet ist, daß den vorkommenden Arten genügend Lebensräume sowie Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Nur dann ist die Bestandsentwicklung von äußeren Einflüssen, die den Lebensraum oder die Arten bedrohen, unabhängiger und langfristig eine bessere Pufferwirkung gegeben. Mit der Umsetzung der Forderung im Rahmen der Gemeinschaftliche Agrarpolitik (GAP) und der Entwicklung des ländlichen Raumes, Agrarförderungen generell an umweltschonende und -verbessernde Auflagen zu binden, könnte diesem Problem entgegengewirkt werden (BEAUFOY, WWF 1999).

Zur langfristigen Absicherung des „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensräume und Arten ist jedoch auch die Absicherung der wirtschaftlichen Grundlagen für extensive, naturnahe Bewirtschaftung des Gebietes mittels Stärkung der Kooperation, Verarbeitung und Vermarktung maßgeblich.

Verbesserung

Eine Verbesserung laut FFH-Richtlinie bedeutet vor allem eine Optimierung der Lebensraumverhältnisse durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen. Das bedeutet zum Beispiel, daß für das Birkhuhn alle Landschaftselemente (Wiesen, Brachen, Gehölze usw.) im notwendigen Ausmaß vorhanden sein müssen, um im Fall einer Gefährdung das Überleben bzw. die Ausweitung der Population auf ein stabiles Niveau zu ermöglichen. Es kann aber auch bedeuten, daß die Bewirtschaftungsweise den Ansprüchen der Arten angepaßt werden muß (z. B. späte Mahd von Streuwiesen und Orchideen-Standorten). Diese Maßnahmen sollen im Rahmen der Management- und Entwicklungspläne für die Gebiete erarbeitet werden. Allgemein kann festgestellt werden, daß eine Verbesserung in Natura 2000-Gebieten folgende Punkte umfassen kann:

Nutzungsänderungen stellen den umfangreichsten Bereich von Maßnahmen zur Verbesserung der Natura 2000-Gebiete im Hinblick auf Arten- und Lebensraumschutz dar. Je nach Art und aktueller Nutzung des Gebietes sowie der Entwicklungsziele kann eine Nutzungsänderung in einer Extensivierung, Wiederaufnahme der Nutzung, Mahd statt Beweidung usw. bestehen.

Extensivierung: Eine Extensivierung ist dann notwendig, wenn zum Beispiel Mager-, Trocken- und Feuchtstandorte mit einer potentiell großen Artenvielfalt intensiv gemäht

oder beweidet werden oder eine Einsaat erfolgt, wodurch der Standort an Arten verarmt. Im Bereich von Gewässern kann es zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen, wenn mangels Pufferzonen bis zum Ufer intensiv gewirtschaftet wird. Während diese Extensivierungsmaßnahmen mit dem entsprechenden finanziellen Ausgleich für die Bewirtschafter relativ gut umzusetzen sind, stellt die Rückführung von Ackerflächen in Grünland - wie etwa an der March/Lange Luß - bisher ein wesentlich schwierigeres Unterfangen dar.

Mahd statt Beweidung: Die Entwicklung von ertragsarmen, aber wertvollen Biotopflächen zeigt die Tendenz - ehemals Mahd, später Beweidung, danach Aufforstung oder Verbuschung. Gerade Trocken-, Mager- und Feuchtfächen sind bei geringem Ertrag schwierig zu bewirtschaften und werden zunehmend als Weide genutzt. Dadurch kommt es im Zuge von Vertritt, selektivem Fraß und Nährstoffeintrag zu einer Änderung der Artengarnitur, die den Wert der Fläche aus der Sicht des Naturschutzes meist mindert. Die Wiederaufnahme der späten 1-schürigen Mahd wird daher vom Naturschutz angestrebt und ist etwa über entsprechende Pflegeprämien teilweise möglich.

Wiederaufnahme der Nutzung: Durch Nutzungsaufgabe gehen viele wertvolle Flächen für den Naturschutz verloren. Daher ist die Wiederaufnahme der Nutzung wie die Mahd von Seggenrieden, das Entkuseln bzw. Schwenden von Feuchtfächen und Weiden, von großer Bedeutung für die Verbesserung eines Lebensraumes. Verbrachendes Grünland wird im Lauf der Zeit artenärmer, wodurch sich die Lebensraumverhältnisse für Tierarten verschlechtern. Über kurz oder lang setzt die Wiederbewaldung ein, womit die Rückführung schwieriger wird. Aktuell noch beweidete Extensivflächen, die jedoch nicht mehr gepflegt werden, wachsen im Lauf der Zeit mit einwandernden Gehölzen zu und sind dadurch stärker von völliger Nutzungsaufgabe bedroht.

Optimierung von Lebensräumen: Optimierung geht über reine Managementverbesserungen auf der landwirtschaftlichen Fläche hinaus. Es bedeutet vielmehr das Setzen weitreichender Maßnahmen wie z. B. die Wiedervernässung von ehemaligen Feuchtfächen, die Rückführung von Acker in Grünland, den Rückbau von Gewässern und Entfernen von Drainagierungen. Dazu bedarf es gezielter Pläne zum Schutzgebietsmanagement und den Konsens mit den Grundeigentümern.

3.6 Freiwilligkeit contra Verpflichtung

Mit der Nennung der österreichischen Gebiete nach Brüssel tritt sofort die Verpflichtung Österreichs in Kraft, eine Verschlechterung des Zustandes der Gebiete sowie der Artenbestände zu verhindern. Diese Verpflichtung widerspricht auf den ersten Blick dem Prinzip der Freiwilligkeit zur Teilnahme von Landwirten bei Naturschutz-Programmen zur

Erhaltung von Arten und Lebensräumen. In diesem Kapitel wird daher untersucht, unter welchen Umständen das „Prinzip Freiwilligkeit“ weiterhin uneingeschränkt gilt und in welchen Fällen es zu „verordneten“ Naturschutz kommen kann.

Prinzip "Freiwilligkeit"

Das Prinzip der Freiwilligkeit zur Bewirtschaftung von Flächen im Sinne des Naturschutzes wird in Österreich mit Hilfe von länderspezifischen Förderprogrammen (Vertragsnaturschutz) seit Jahren erfolgreich umgesetzt. Dieses Prinzip setzt sich seit dem EU-Beitritt mit dem Österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft ÖPUL fort: Für freiwillig erbrachte ökologische und Naturschutz - Leistungen werden Flächenprämien für Mehraufwand und Minderertrag an die Bewirtschafter gezahlt.

Dem Prinzip „Freiwilligkeit“ unterliegen generell Maßnahmen zur Verbesserung/ Optimierung und zumeist auch zur Wahrung des „günstigen Erhaltungszustandes“ des Lebensraumes bzw. der Population im gesamten Gebiet.

Da in Österreichs Natura 2000 Gebieten vor allem der „günstige Erhaltungszustand“ im Zentrum stehen wird, werden die landwirtschaftlichen Managementpläne in hauptsächlich Maßnahmen dieses Typs enthalten. Das „Prinzip Freiwilligkeit“ wird daher in den meisten Fällen das Instrument der Wahl sein.

Verpflichtung

Grundsätzlich gilt, daß der Besitzer/ Bewirtschafter einer Natura 2000-Fläche nur zur Unterlassung von Tätigkeiten verpflichtet werden kann. In Natura 2000-Gebieten können daher für bestimmte Flächen Bewirtschaftungseinschränkungen (z.B. Umbruchverbot) auch auf Basis von Verordnungen vorgeschrieben werden.

Dies ist dann notwendig, wenn das Schutzziel sich auf ganz bestimmte Flächen bezieht, daher keine Ausweichmöglichkeit besteht (z.B. Brutplätze von Großtrappen), und eine Verschlechterung dessen Erhaltungszustandes unmittelbar den Verlust von prioritären Arten und/ oder Lebensräumen bedeutet. Für Verpflichtungen dieser Art können dem Bewirtschafter Entschädigungen ausbezahlt werden.

Der Besitzer/Bewirtschafter kann jedoch keinesfalls zur Durchführung von Tätigkeiten verpflichtet/gezwungen werden. Es ist allerdings möglich, daß zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Managementplan eines Natura 2000- Gebietes Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgeschlagen werden, für die bei einer Teilnahme Förderungen ausbezahlt werden. Falls der Besitzer/ Bewirtschafter diese Maßnahmen jedoch nicht selbst durchführt und es keine flächenmäßige Ausweichmöglichkeit zur

Durchführung dieser notwendigen Maßnahme im Gebiet gibt, wird die Durchführung der Maßnahme (z.B. Mahd) durch Dritte auf der Fläche zu dulden sein.

Ökologische Mindeststandards

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Agenda 2000 vorgeschlagen, die Gewährung von Agrarförderungen generell an ökologische Mindeststandards zu binden (Artikel 3 des Entwurfes zur „Horizontalen“ Verordnung zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen). Geeignete ökologische Mindeststandards sind jedenfalls die Einhaltung des geltenden Umwelt- und Naturschutzrechtes sowie die Definition „guter fachlicher Praxis“.

Dieser Mechanismus betrifft damit auch die Einhaltung der Vorgaben der FFH-Richtlinie. Artikel 12 der FFH-Richtlinie schreibt den Schutz von Anhang IV-Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor. Ein Landwirt, dessen Aktivitäten die Verschlechterung von entsprechenden Gebieten als Brut- und/oder Ruheplatz etwa für Otter verursachen, würde daher gegen geltendes Naturschutzrecht verstößen und damit seinen Anspruch auf GAP-Subventionen verlieren.

3.7 Landwirtschaftliche Managementmaßnahmen

Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung in Natura 2000-Gebieten können folgenden drei Grundtypen zugeordnet werden:

- 1. Überbetriebliche Maßnahmen**
- 2. Gesamtbetriebliche Maßnahmen**
- 3. Flächenbezogene Maßnahmen**
 - Acker
 - Grünland
 - Feuchtwiesen/Niedermoor
 - Gehölze

Überbetriebliche Maßnahmen

Unabhängig von der Umsetzung auf Einzelflächen sind übergeordnete regionale und überregionale Rahmenbedingungen und Maßnahmen erforderlich, um die landwirtschaftliche Nutzung in Natura 2000-Gebieten mit den Naturschutzzielen abzustimmen:

- Managementpläne für Gebiete und Arten/Lebensräume lt. FFH-Richtlinie: Es zeigt sich, daß sich die Natura 2000-Gebiete in ihrem Erscheinungsbild, den Erhaltungszielen, Flächengrößen und Problemen teilweise stark unterscheiden. Um einen optimalen Erhaltungszustand zu erreichen, sind an lokale und regionale Verhältnisse angepaßte Managementpläne unumgänglich. Dabei ist für die Kooperation von landwirtschaftlichen Betrieben untereinander und mit Naturschutzfachleuten notwendig.
- Betreuung der Landwirtschaft in den Gebieten durch qualifizierte Personen: Eine Koordination der landwirtschaftlichen und der naturschutzfachlichen Berater ist wünschenswert.
- Zuschlagsfaktor für jene Betriebe, die sinnvolle, betriebsübergreifende Maßnahmen mit anderen Betrieben koordinieren.
- Stärkung von regionaler Kooperation, Verarbeitung und Vermarktung und damit langfristige wirtschaftliche Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben.

Gesamtbetriebliche Maßnahmen

In Natura 2000-Gebieten zeigt sich die Notwendigkeit von ökologisch ausgerichteten Betriebskonzepten, damit zu setzende Maßnahmen in die gesamtbetrieblichen Abläufe sinnvoll integriert werden können.

- Bonus für Betriebe, die sinnvolle Maßnahmen im Sinne eines Managementplanes kombinieren.
- Laufende Betreuung und Kontrolle (Monitoring) der Flächen und der Betriebe (Betriebskonzepte).
- Bereitstellung von Hilfskräften: Oft wird von den Bauern Zeit- und Arbeitskraftmangel als Grund für die nicht vorhandene Pflege wertvoller Flächen angegeben. Arbeitskräfte werden nicht angestellt, weil der Ertrag extensiv genutzter Flächen dafür zu gering ist.

Flächenspezifische Maßnahmen

Die Umsetzung folgender flächenspezifischer Managementmaßnahmen kann zur Erreichung der FFH-Ziele beitragen:

Acker

- Fruchfolgeausweitung auf mindestens 5 Fruchfolgeglieder zur Erhöhung der Biodiversität und zur Schonung von Boden sowie Grundwasser. Gerade die Zusammensetzung der Ackerbegleitflora wird von der Art der Feldfrucht mitbestimmt. Getreideäcker weisen aufgrund unterschiedlicher Bewirtschaftungsweise eine

wesentlich andere Zusammensetzung der Vegetation auf als z. B. Hackfrucht. Außerdem entnehmen die verschiedenen Feldfrüchte dem Boden unterschiedliche Konzentrationen an Nährstoffen, wodurch ebenfalls die Artengarnitur maßgeblich beeinflußt wird. Der Anbau einer Feldfrucht über mehrere Jahre führt außerdem zur Bodenermüdung aufgrund allelophatischer Wirkungen.

- Extensivierung in Hinsicht auf Artenschutzerfordernisse (seltene Ackerunkräuter, Bodenbrüter wie Wachtel etc.): Verringerung der Halmdichte, Spritzmittel- und Düngeverzicht. Diese Maßnahme ist vor allem für im Acker lebende Vogelarten aber auch für die Vielfalt der Begleitvegetation ausschlaggebend.
- Stillegung mit speziellen Auflagen zum Artenschutz. Gerade Arten, die in Ackerbau-Gebieten leben, sind von der Art und Weise der Bewirtschaftung abhängig. Die Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten muß daher auf die Bedürfnisse der Arten dahingehend abgestimmt werden, daß Arten, wie die Wachtel oder das Rebhuhn die entsprechenden Lebensbedingungen vorfinden (z. B. Wanderbrachen, Entfernung des Häckselgutes).
- Rückführung von Acker in Grünland: Auf Standorten, die durch ihre naturräumlichen Voraussetzungen sensibel im Hinblick auf die Belastung von Boden und Grundwasser sind (z. B. Au-Standorte, Schotterböden), ist die Rückführung von Ackerflächen in Grünland ökologisch sinnvoll.

Grünland

- Extensivierung auf Trocken- und Magerstandorten mit Berücksichtigung spezieller Lebensraumansprüche gefährdeter Arten wie z.B. der Zeitpunkt der Mahd für Wiesenbrüter. Zusätzlich ist eine Überprüfung und Anpassung der Prämien erforderlich.
- Flexible Schnittzeitaufgaben, die an Artenschutzerfordernisse (Managementplan) angepaßt sind.
- Förderung der Abstockung, da intensive Beweidung nur artenarmes Grünland, ein Tierbesatz von bis zu 1,5 GVE jedoch vielfältige Pflanzengesellschaften hervorbringt.

Feuchtwiesen/Niedermoore

- Mahd je nach Wiesentyp: Nasse Fettwiesen (2-schürig), Streuwiesen und Niedermoore (1-schnittig zwischen Mitte Juli und Mitte September je nach vorhandenem Artenspektrum).
- Schaffung von Pufferzonen durch Stillegungen.

Gehölze

- Regional angepaßte Neuanlage von Landschaftselementen wie Gehölzen, wie Hecken, Kopfbäumen, Waldmantelgebüschen.
- Anlage von Pufferzonen, d. h. Förderung von Extensivierungsmaßnahmen zum Schutz dieser Strukturen vor Nährstoff- und Spritzmitteleintrag.
- Erhaltung und Pflege von Gehölzen (wenn im Managementplan für sinnvoll erachtet).

3.8 Bisherige Erfahrungen bei der Umsetzung von landwirtschaftlichen Managementmaßnahmen in nominierten Natura 2000 Gebieten

Am Beispiel der beiden LIFE-Projekte an der March in Niederösterreich und im Hörfeld Moor (Kärnten/Steiermark) werden an dieser Stelle die Erfahrungen mit LIFE-Projekten in Österreich kurz dokumentiert.

In beiden Gebieten werden seit mehreren Jahren Aktivitäten von Seiten des Naturschutzes gesetzt. Daher war eine Grundakzeptanz für die Durchführung von Natura 2000 - Managementmaßnahmen in beiden Gebieten gegeben.

Projekt March-Auen (Distelverein)

Derzeit läuft eine Folgeprojekt zum ersten LIFE-Projekt im Gebiet. Seit über 10 Jahren werden an der March vom WWF und vom Distelverein Projekte zur Erhaltung der Aulandschaft sowie Bildungsarbeit durchgeführt. Die Implementierung eines LIFE-Projektes stellte daher keine größere Schwierigkeit dar.

Der seit langem betriebene Vertragsnaturschutz zur Wiesenbewirtschaftung an der March wird nunmehr über ÖPUL weitergeführt.

Eines der rund 20 Projekte an der March befaßt sich mit der Thematik der Rückführung von Ackerflächen zu Wiesen. Da es sich in diesem Fall um eine Maßnahme zur Optimierung des Lebensraumes und damit um einen massiveren Eingriff in die Bewirtschaftungsweise handelt, ist die Akzeptanz deutlich geringer als bei der Weiterbewirtschaftung bestehender Wiesenflächen.

Neben dem LIFE-Projekt wurde inzwischen auch ein touristisches Leitbild von den betroffenen Gemeinden erarbeitet. Daraus entstehende Projekte können jedoch nicht über LIFE umgesetzt werden, da LIFE lediglich Maßnahmen fördert, die landschaftliche Verbesserungen bewirken. Projekte zur Regionalentwicklung müssen über andere Fördertöpfe wie INTERREG, Landschaftsfonds und durch die Gemeinden selbst finanziert werden.

Projekt Hörfeld (Arge NATURSCHUTZ)

Im Hörfeld Moor ist die Steirische Berg- und Naturwacht bereits viele Jahre für den Naturschutz aktiv tätig. Seit Oktober 1996 ist das Hörfeld ein Ramsar-Gebiet. 1994 wurde ein Naturschutz-Verein mit den Bewirtschaftern und Vertretern der Gemeinden Hüttenberg (Kärnten) und Mühlen (Steiermark) gegründet. Die beiden Gemeinden sind in diesem Verein durch ihre Bürgermeister in der Funktion als Obmann und Obmannstellvertreter repräsentiert. Im Juni 1997 wurde von der europäischen Kommission für das bereits nach beiden EU-Richtlinien nominierte Natura 2000-Gebiet Hörfeld-Moor ein LIFE-Natur Projekt für die Dauer von 3 Jahren genehmigt.

Es gibt einen umfangreichen Managementplan für das Gebiet. 10 % der Flächen werden extensiv bewirtschaftet (Mahd). Auf ca. 3-4 % der Fläche erfolgt die Wiederaufnahme der Nutzung durch Erstmaßnahmen wie Schwenden und Schlegeln. Förderungen für diese Maßnahmen gibt es aus dem LIFE-Natur Projekt. Die Weiterführung der Bewirtschaftung wird aus Mitteln des ÖPUL und den Förderprogrammen der Länder gefördert.

Angestrebgt wird auch eine touristische Nutzung durch die Errichtung eines Wanderweges mit "activity"- und "nature"-Stationen, die Durchführung von geführten Wanderungen im Gebiet und die Errichtung eines Besucherinformationszentrums sowie eines Hörfeld-Museums. Die Öffentlichkeitsarbeit soll allgemein bis Ende 1999 noch verstärkt werden.

Im Projektverlauf traten stärkere Spannungen zwischen den beteiligten Gemeinden durch unterschiedliche Nutzungsinteressen auf. Seitens der Gemeinde Mühlen gab es Bestrebungen für großflächige Entwässerungsmaßnahmen, seitens Kärnten Interesse an einer Abtorfung. Im Jahre 1972 wurde ein Projekt zur Errichtung eines Stautees für Erholungs- und Sportzwecke eingereicht. Diese Spannungen konnten mittlerweile abgebaut werden, alle Betroffenen haben die Bedeutung dieses einzigartigen Gebietes erkannt und sich für eine gemeinsame Vorgangsweise entschieden. Durch die gute Verankerung des Projektes in der Region und der uneingeschränkten Bereitschaft aller Beteiligten zur intensiven Zusammenarbeit ist eine längerfristige Fortführung gewährleistet. Ein Faktor für die Weiterführung des Landwirtschaftsprogrammes ist die Erreichung einer guten Qualität beim Mähgut, damit es auch wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Durchführung des Projektes erforderte einen hohen Zeitaufwand durch regelmäßige und intensive Einzelgespräche und Diskussionen. Dabei ist von grundlegender Bedeutung die Bereitschaft aller Betroffenen und Beteiligten am gemeinsam Gespräch. Damit verbunden ist aber auch die Aufnahme der Erfahrung der hier lebenden Menschen in die gemeinsame Projektentwicklung.

4 Finanzierung landwirtschaftlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten

Der Artikel 8 der FFH-Richtlinie sieht grundsätzlich eine Kofinanzierung von Seiten der EU für die Maßnahmen vor, die für die Erhaltung prioritärer Lebensräume und/ oder Arten in Natura 2000-Gebieten notwendig sind. Dazu müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission Kostenschätzungen für die Umsetzung von notwendigen Schutzmaßnahmen in den Gebieten liefern. Artikel 8 legt auch fest, daß die Kofinanzierung von den „nach den einschlägigen Gemeinschaftsinstrumenten verfügbaren Finanzmitteln“ abhängig ist. Gegenwärtig ist LIFE-Natur das einzige Instrument, das speziell mit der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie verbunden ist. Das Budget ist mit 0,08 % des gesamten EU-Haushalts für die weitreichenden Bedürfnisse von Natura 2000 jedoch bei weitem nicht ausreichend.

Andere und zumeist auch höher dotierte Instrumente zur Unterstützung von naturnaher Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten sind etwa Regionalförderungen bis hin zu Agrar-Umweltprogrammen (siehe Tab. 4).

Im Folgenden werden die verschiedenen Instrumente in Bezug auf ihre Tauglichkeit zur Finanzierung der Maßnahmentypen „flächenbezogen /verpflichtend“, „flächenbezogen/freiwillig“, „gesamtbetrieblich/ regional/ freiwillig“ diskutiert.

4.1 Finanzierungsoptionen für verpflichtende flächenbezogene Maßnahmen

Sind in einem Natura 2000-Gebiet Maßnahmen auf kleinräumigen Sonderstandorten oberhalb der ökologischen Mindeststandards (siehe Kapitel 3.5) verpflichtend notwendig, sind Entschädigungszahlungen für den Ertragsentgang an die Landwirte zu leisten.

Die Europäische Kommission hat daher im Rahmen der Agenda 2000 die geeigneten Finanzinstrumente vorgeschlagen: Die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete sollen künftig nicht nur zum Ausgleich natürlicher Bewirtschaftungsschwierigkeiten herangezogen werden können, sondern auch zum Ausgleich von Einschränkungen durch Auflagen seitens des Natur- und Umweltschutzes. Zu diesem Vorschlag besteht derzeit weitgehende Zustimmung im Agrarministerrat.

Es ist absehbar, daß sich Natura 2000 - Gebiete und „benachteiligte Gebiete“ geographisch zumeist überschneiden werden. Die Möglichkeit für Naturschutz-Entschädigungszahlungen kann jedoch auf zusätzliche Gebiete im Ausmaß von bis zu 10 Prozent der Landesfläche ausgeweitet werden.

4.2 Finanzierungsoptionen für freiwillige flächenbezogene Maßnahmen

Für freiwillige flächenbezogene Maßnahmen steht in erster Linie das ÖPUL bundesweit zur Verfügung. Zusätzliche Optionen bieten weiters einzelne Kulturlandschaftsprogramme der Länder.

ÖPUL

ÖPUL ist das österreichische Agrar-Umweltpogramm aufbauend auf der EU-Verordnung 2078/ 92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren sowie anderen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Verordnungen. Es basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit: Es steht den Landwirten frei, ob und welche Maßnahmen im Rahmen von ÖPUL sie durchführen wollen.

Mit dieser Richtlinie werden die folgenden Zielsetzungen angestrebt:

- Förderung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, die umweltschädigende Auswirkungen der Landwirtschaft verringern helfen, was gleichzeitig durch eine Produktionssenkung zu einem besseren Marktgleichgewicht beiträgt.
- Förderung der umweltfreundlichen Extensivierung der pflanzlichen Erzeugung sowie der Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Rinderhaltung.
- Förderung einer Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes, der Landschaft, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist.
- Schaffung eines Anreizes zur Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in Gegenden, in denen diese Pflege aus Gründen des Umweltschutzes, der natürlichen Gefahren oder der Brandgefahr erforderlich ist, und damit Vorbeugung gegen jene Gefahren, die mit der Entvölkerung der landwirtschaftlichen Gebiete verbundenen sind.
- Schaffung eines Anreizes für die langfristige Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen aus Gründen des Umweltschutzes.
- Förderung der Sensibilisierung und Ausbildung der Landwirte auf dem Gebiet landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, die mit den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.
- Sicherung eines angemessenen Einkommens für die Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

- Beitrag zum ökologischen Ausgleich und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik.

Die derzeit angebotenen Programme ÖPUL 95 und ÖPUL 98 erlauben geeignete landwirtschaftliche Managementmaßnahmen nur in einem beschränkten Ausmaß. Demgegenüber zeichnet sich im ÖPUL 2000 eine deutliche Ausweitung der Förderungspalette ab. Insbesondere die Förderung von Maßnahmen zur Ökologisierung von Acker-Nutzflächen (Sutten, kleine Bewirtschaftungsschläge, verringerte Saatdichten, Wildkrautstreifen etc.), die Förderung der Bewirtschaftung nach naturschutzfachlichem Managementplan für Bauerngemeinschaften bzw. gesamte Betriebe sowie Beratungsmaßnahmen erlauben eine großflächige, systemorientierte Umsetzung von landwirtschaftlichen Natura 2000-Managementmaßnahmen.

Eine Erhöhung von Flächenprämien/ betriebsbezogenen Prämien in Natura 2000-Gebieten als weiterer Anreiz zur Umsetzung von Maßnahmen ist grundsätzlich möglich. Eine Anhebung der Prämien in Natura 2000-Gebieten um ca. 20 Prozent im Rahmen von Agrarumweltprogrammen wird in Europa, z.B. in Griechenland, bereits praktiziert.

Kulturlandschaftsprogramme

Die im ÖPUL zwar angebotene, aber regional unangepaßte Weiterführung der Maßnahmen „Wiesenmahd“, „Beweidung von Almen“ und „Haltung gefährdeter Tierrassen zur Erhaltung der Kulturlandschaft“ kann in manchen Fällen kontraproduktiv wirken, wenn nicht die charakteristischen Merkmale verschiedener Kulturlandschaftstypen bei der Planung miteinbezogen werden. Die Durchführung von gezielten, regional abgestimmten Kulturlandschaftsprogrammen, wie sie vor dem EU-Beitritt Österreichs für einige Regionen (Niederösterreich, Kärnten) erarbeitet wurden, fanden eine breite Akzeptanz in diesen Regionen und lieferte Entscheidungsgrundlagen dafür, welche Maßnahmen für verschiedene Regionen zielführend sind. Dies bestätigt auch ein Bericht der Evaluierung zur Akzeptanz von Naturschutz-Maßnahmen für Niederösterreich.

Es erscheint daher sinnvoll, Kulturlandschaftsprogramme als „Spezialitätenprogramme“ in Ergänzung zu ÖPUL laufen zu lassen. Es sind dabei allerdings Doppelförderungen (ÖPUL und Naturschutzförderung) zu vermeiden, d.h. eine Bewirtschaftungsform (z. B. Mahd von Extensivwiesen) kann auf derselben Fläche nicht aus zwei Fördertöpfen gezahlt werden.

Eine Finanzierung erfolgt in vielen Bundesländern über Landschaftsfonds. Ziel dabei ist die Verwendung von Abgaben von Landverbrauchern (z. B. Schotterabbau) für Belange der Landschaftserhaltung. Derartige Landschaftsfonds wurden noch nicht in allen Bundesländern eingerichtet.

4.3 EU-Programme zur Struktur- und Regionalentwicklung

Für eine langfristige Sicherung der Naturwerte sind einzelne flächenbezogene/ gesamtbetriebliche Maßnahmen allein nicht ausreichend. Vielmehr sind überbetriebliche bzw. regionale Konzepte und Programme notwendig, die einer Nutzungsaufgabe entgegenwirken und der Region eine wirtschaftliche Überlebensbasis ermöglichen.

Eine wichtige Anforderung an Förderungsinstrumente ist, daß nicht nur die Umsetzung von Maßnahmen, sondern auch die Planung und Betreuung gefördert wird. Weitere Bereiche, auf die besonderes Augenmerk gelegt werden sollte, sind die Bereiche Flächenmonitoring. Investitionen und ausreichende Verfügbarkeit von Hilfskräften für die Pflege von Flächen (Obstbaumpflege, händische Wiesenmähd, Schwenden usw.).

Aktuell kommen EU-Programme wie Strukturförderung für Ziel 5b-Gebiete, INTERREG, LEADER als Förderinstrumente für diese Anliegen in Frage. Projekte mit Unterstützung aus EU-Mitteln werden in der Regel nur zu gewissen Prozentsätzen kofinanziert.

Im Rahmen der Kommissionsvorschläge zur Agenda 2000 werden die Fördermöglichkeiten für überbetriebliche Projekte in Natura 2000-Gebieten weiter ausgebaut. Vor allem die neugeschaffene Verordnung für den ländlichen Raum sowie die Reform der Sturkturfonds bieten zahlreiche neue Möglichkeiten.

LIFE

Ein zielgerichtetes Finanzierungsinstrument stellt das EU-Programm LIFE dar. Mit LIFE ist sowohl umsetzungsorientierte Forschung als auch die tatsächliche Umsetzung und Förderung von Maßnahmen zum Arten- und Lebensraumschutz möglich. Ein Problem stellt die Einschränkung der Programme auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete dar, da diese Gebiete sich häufig auf den unmittelbaren Bereich der prioritären Lebensräume beschränkt und das weitere Umfeld von der Finanzierung ausschließt. Die Flächen außerhalb der Gebietsgrenzen sind nur schwer in LIFE-Projekte aufzunehmen, obwohl dies für die Erhaltung und Verbesserung manchmal notwendig wäre.

Zielsetzung

LIFE ist ein Finanzierungsinstrument, welches zur Unterstützung der Umweltpolitik geschaffen wurde und zielt auf die Förderung von Naturschutzprojekten wie auch von Projekten in anderen umweltrelevanten Bereichen ab.

Förderungsvoraussetzungen

Die eingereichten Projekte müssen in einem Natura 2000-Gebiet stattfinden und/ oder den Schutz von prioritären Lebensräumen und Arten nach der FFH-Richtlinie oder nach der

Vogelschutz-Richtlinie zum Ziel haben. Daneben wird der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung größerer Stellenwert eingeräumt als der Erarbeitung theoretischer Grundlagen (z.B. Managementpläne).

Strukturfonds (Rahmenverordnung 2081/93)

Im Rahmen der vier Strukturfonds wird Naturschutz als Zielsetzung zwar nicht explizit angesprochen, die Förderung von naturschutzorientierten Regionalentwicklungsmaßnahmen liegt jedoch innerhalb des Ermessensspielraumes der Behörden. Bei den vier Programmen handelt es sich um:

- EAGFL - Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (2085/93): Er kann in Ziel 1-, 5- und 6-Gebieten zum Schutz der Umwelt, zur Erhaltung der Landschaft und der Kulturlandschaft eingesetzt werden.
- EFRE - Europäischer Fonds für regionale Entwicklungen (2083/93): Mit diesem Fonds können Investitionen im Zusammenhang mit nachhaltiger Regionalentwicklung gefördert werden.
- ESF - Europäischer Sozialfonds (2084/93): Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen im Umweltbereich können bei diesem Fonds eingereicht werden.
- FIAF - Finanzierungsinstrument für Fischerei (2080/93): fördert Maßnahmen zum langfristigen Ausgleich von nachhaltigem Ressourcenschutz und Nutzung von Gewässern.

Im Rahmen des Kommissionsvorschlages für eine neue Rahmenverordnung für die EU-Strukturfonds wird die Einbeziehung des Naturschutzes gestärkt und nachhaltige Entwicklung in die generellen Ziele der Strukturfonds aufgenommen. (siehe dazu BEAUFOY, WWF 1999)

LEADER II

LEADER II fördert regionale Entwicklung und innovative Maßnahmen in abgelegenen ländlichen Gebieten. Je nach Gebietsschwerpunkten können unterschiedliche Projekte gefördert werden. Dabei spielt die Vernetzung von Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus eine entscheidende Rolle. Ziel ist die Steigerung und Verbesserung der regionalen Wirtschaft und der Lebensgrundlagen in den Regionen.

Zielsetzung

Gefördert werden innovative Maßnahmen in abgelegenen ländlichen Regionen, die unter einem Leitthema stehen (z. B. die "Biene" im Rosental). Dazu gibt es Förderung zum Erwerb von Fachwissen, Projekte zur Neuorientierung der Landwirtschaft, innovative

Wirtschafts- und Tourismusinitiativen, Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität und Umwelt sowie kulturelle Aktivitäten.

Förderungsvoraussetzungen

- Die Projekte müssen besonders innovativ sein.
- Sie müssen für andere Regionen beispielhaft sein.
- Sie sollen von mehreren Partnern aus verschiedenen Bereichen getragen werden.
- Die regionale Koordination erfolgt durch einen Regionalmanager.

INTERREG

Im Rahmen des INTERREG-Programmes werden grenzüberschreitende Kooperationen an den Außen- und Binnengrenzen der Region gefördert. Seine Schwerpunkte liegen in der technischen Hilfe zum Aufbau von Netzwerken, in der wirtschaftlichen Entwicklung und der Zusammenarbeit (z. B. im Tourismus), im Ausbau interregionaler Aus- und Weiterbildungsprogramme, in Natur- und Umweltprogrammen sowie in grenzüberschreitenden Naturschutz- und Nationalparkprogrammen.

Es gibt verschiedene INTERREG-Regionen, z. B. Österreich (Kärnten, Tirol) - Italien, Österreich (Tirol, Salzburg, Oberösterreich) - Deutschland, Österreich (Kärnten, Steiermark) - Slowenien.

Zielsetzung

Entwicklung eines bisher wirtschafts- und gesellschaftspolitisch im Süden stark abgegrenzten, zumeist peripheren Raumes zu einer Region, in der verstärkt auch integrative Möglichkeiten für neue Entfaltungschancen genutzt werden. Dazu sollen die nötigen Entwicklungsvoraussetzungen auf infrastruktureller, organisatorischer und Ausbildungsebene geschaffen werden. Weiters ist die Disparität im wirtschaftlichen aber auch im sozio-kulturellen Bereich abzubauen, die eine gemeinsame Entwicklung verzögern bzw. verhindern.

Förderungsvoraussetzungen

Das eingereichte Projekt muß im als INTERREG-Gebiet ausgewiesen Bereich liegen und die Zielsetzung wie oben beschrieben verfolgen. Dazu gibt es folgende Prioritäten bei der Zusage:

Technische Hilfe - Entwicklung von partnerschaftlichen Kooperationsstrukturen

- Wirtschaftliche Entwicklung - Förderung von grenzüberschreitenden Wirtschaftskooperationen in den Bereichen Gewerbe und Industrie, Tourismus und Landwirtschaft.

- Technische Infrastruktur - Ergänzung und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung ökologischer Rahmenbedingungen mit Schwerpunkt im öffentlichen Verkehr. Dadurch soll die grenzüberschreitende Interaktion erhöht werden.
- Humanressourcen - Maßnahmen zur Nutzung eines wechselseitigen Aus- und Weiterbildungsangebot, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Aufbau von arbeitsrelevanten, grenzüberschreitenden Netzwerken und Informationsaustausch sowie Maßnahmen zum Abbau der sprachlichen Barrieren.
- Umwelt, Naturraum, Energie - Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung bzw. schonenden und nachhaltigen Nutzung des natürlichen Potentials der Region.

Tab. 4: Finanzierungsoptionen europäischer Politikbereiche zur Unterstützung der FFH-Richtlinie, 1994-1999

LIFE-Natur (Verordnung 1973/92)	Fonds für spezielle Projekte zur Art- und Lebensraumerhaltung im Rahmen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie.
EU-STRUKTURFONDS (Verordnung 2081/93) <i>EAGFL – Abt. Ausrichtung siehe unten unter „Gemeinsame Agrarpolitik“</i>	Die EU-Strukturfonds finanzieren Programme "horizontal" und in bestimmten Förderregionen (Ziel 1, 2, 5b und 6). Die Programme werden von nationalen und/ oder regionalen Behörden erarbeitet und können verschiedene Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes sowie nachhaltiger Entwicklung unterstützen. Die relevanten Ziele oder Maßnahmen, die gemäß der Verordnung von jedem Fonds finanziert werden können, werden unten zusammengefaßt.
EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) <i>Verordnung 2083/93</i>	Investitionen in Produktion und Infrastruktur mit dem Ziel des Umweltschutzes und in Abstimmung mit den Prinzipien der nachhaltigen Regionalentwicklung in Ziel 1-, 2-, 5b- und 6-Gebieten.
ESF (Europäischer Sozialfonds) <i>Verordnung 2084/93</i>	Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, die die Beschäftigung in allen Bereichen, einschließlich Naturschutz, fördern. Alle Regionen.
FIAF (Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei) <i>Verordnung 2080/93</i>	Es werden Maßnahmen gefördert, die einen Beitrag dazu leisten, ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen den Ressourcen und ihrer Nutzung, einschließlich einer an die Anforderungen der EU-Umweltpolitik angepaßte Fischerei, zu erreichen. Auch Studien, Demonstrationsprojekte und Informationsverbreitung. Alle Regionen.

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten

INTERREG Amtsblatt C180 1.7.94 und C200 10.7.96.	Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende Entwicklung einschließlich Raumplanungen und "mit der Umwelt zu vereinbarende" Maßnahmen.
LEADER Amtsblatt C180 1.7.94	Gemeinschaftsinitiative zur lokalen ländlichen Entwicklung in Ziel 1, 5b und 6-Regionen. Kann Schutz und Renaturierung von natürlichen Ressourcen beinhalten.
PESCA Amtsblatt C180 1.7.94	Gemeinschaftsinitiative zur Entwicklung des Fischerei-Sektors, Fischerei-Managements und anderer spezieller Projekte in Ziel 1, 2, 5b und 6-Regionen.
KOHÄSIONSFONDS VERORDNUNG 1164/94	Finanzstarker Fonds für Spanien, Portugal, Griechenland und Irland. 50 % der Ausgaben sollten Umweltmaßnahmen betreffen, einschließlich von Projekten, die mit den Prioritäten der EU-Umweltpolitik (z.B. FFH-Richtlinie) vereinbar sind. Gefördert werden 80 – 85 % der Kosten. Auch Studien, besonders jene, die mit Projekten verbunden sind, die über diesen Fonds finanziert werden und/oder die ihre Kohärenz mit anderen Gemeinschaftszielen sicherstellen, werden zu 100 % gefördert.
GEMEINSAME AGRAR-POLITIK (GAP)	Die GAP ist eine Kombination aus markt- und einkommenstützenden und "flankierenden" Maßnahmen (finanziert von der Abt. Garantie des EAGFL) sowie den Strukturmaßnahmen (EAGFL- Abt. Ausrichtung). Relevante Möglichkeiten werden unten zusammengefaßt. Wenn nicht anders angeführt, gültig für alle Regionen.
Agrar-Umweltprogramme <i>Verordnung 2078/92</i>	Honorierung von freiwillig durch Landwirte erbrachten Umwelt- und Naturschutzleistungen (z.B. extensive Bewirtschaftung, ökologischer Landbau, Pflege von Biotopen). Auch Ausbildung.
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete <i>Richtlinie 75/268</i>	Unterstützung von Landwirten, die in Regionen wirtschaften, die durch schlechte natürliche Standortbedingungen geprägt sind. Auch diese ließen sich an eine mit dem Umweltschutz zu vereinbarende landwirtschaftliche Nutzung binden.
Aufforstung und Verbesserung der Waldqualität <i>Verordnung 2080/92</i>	Bietet Landwirten einen Anreiz, Wald auf landwirtschaftlich genutzter Fläche zu schaffen oder nachhaltige Waldbewirtschaftung zu praktizieren. Letzteres ist jedoch in der Verordnung nicht besonders erwähnt.
Entwicklung von Waldgebieten in ländlichen Regionen <i>Verordnung 1610/89</i>	"Verbesserung" von Waldgebieten in Ziel 1, 5b und 6-Regionen, einschließlich Ziele des Boden- und Wasserschutzes und sozialer Erholungsfunktionen. Auch Bewußtseinsbildung- und Beratung.
Ländliche Entwicklung <i>Verordnung 2085/93</i>	In Ziel 1-, Ziel 5b- und 6-Regionen werden Maßnahmen des Umweltschutzes, der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Landschaft und zum Schutz und der Erhaltung ländlicher Kultur gefördert. Ziel 5a-Maßnahmen (alle Regionen) werden von speziellen GAP-Maßnahmen abgedeckt.
Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft <i>Verordnung 2328/91</i>	Beihilfe für Landwirte in allen Regionen für Investitionen, die die Sicherung der Umwelt und die Bewahrung der Landschaft einschließen.

5 Zusammenfassung

Österreich ist mit dem Betritt zur Europäischen Union verpflichtet, die Vogelschutz- und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie umzusetzen. Dazu ist zur Schaffung eines europaweiten ökologischen Netzwerkes die Nennung von österreichischen Natura 2000-Gebieten notwendig. Im Oktober 1998 wurde die erste Liste der Natura 2000-Nominierungen nach Brüssel geschickt; eine zweite Liste wird bis zum 15. April 1999 von Österreich in Brüssel genannt werden.

Naturnahe Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten ist ausdrücklich erwünscht

Mit 62 Gebieten sind mehr als der Hälfte der bisher nominierten 103 österreichischen Natura 2000-Gebiete landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die meisten dieser Gebiete befinden sich bereits in einem „günstigen Erhaltungszustand“ – Um Arten und Lebensräume zu erhalten, sollte die bestehende extensive, naturnahe Landwirtschaft fortgeführt werden.

Verschlechterung/ Erhaltung/ Verbesserung

Mit der Nennung tritt die Verpflichtung in Kraft, alle Maßnahmen zu setzen, die eine Verschlechterung des Zustandes der Gebiete verhindern. Im Rahmen von umfassenden Managementplänen muß dafür Sorge getragen werden, daß in Natura 2000-Gebieten mit landwirtschaftlicher Nutzung der optimale Erhaltungszustand bzw. eine Verbesserung erreicht wird.

Für die Landwirtschaft bedeutet das:

- **Verschlechterungsverbot:** Bestehender Artenreichtum und damit im Zusammenhang stehende Lebensräume dürfen nicht zerstört werden. Das heißt beispielsweise, daß die Intensivierung von in Natura 2000-Gebieten liegenden Agrarflächen wie etwa Umbruch, Beseitigung von Streuobstwiesen oder Entwässerung vermieden wird.

Ein entsprechender Maßnahmenkatalog ist in den Managementplänen zur Natura 2000-Umsetzung zu verankern.

- Es müssen/können zudem Maßnahmen gesetzt werden, die eine Verbesserung der Lebensräume und Lebensbedingungen für Arten bedeuten.

So ist etwa eine Extensivierung wünschenswert, wenn Mager-, Trocken- und Feuchtstandorte mit einer potentiell großen Artenvielfalt zu intensiv genutzt werden.

Weitere Beispiele sind die Anlage von Pufferzonen entlang von Gewässern oder die Verschiebung des Mähzeitpunktes.

Freiwilligkeit contra Verpflichtung

Zur Umsetzung von landwirtschaftlichen Managementmaßnahmen auf der Fläche sollte das bewährte System von Verordnung und Vertrag in Ergänzung zueinander weitergeführt werden, wobei dem „Prinzip Freiwilligkeit“ möglichst der Vorrang zu geben ist.

Maßnahmen zur Verbesserung/ Optimierung und zur Erhaltung des „günstigen Zustandes“ des Lebensraumes bzw. der Populationen unterliegen jedenfalls dem Prinzip der „Freiwilligkeit“.

Wenn sich jedoch das Schutzziel sich auf ganz bestimmte Flächen bezieht, daher keine Ausweichmöglichkeit besteht (z.B. Brutplätze von Großtrappen), und eine Verschlechterung dessen Erhaltungszustandes unmittelbar den Verlust von Arten oder Lebensräumen bedeutet, ist die Option „verordneter Naturschutz“ grundsätzlich denkbar. Liegen die verordneten Maßnahmen oberhalb der ökologischen Mindeststandards, so sind daraus resultierende Einschränkungen jedenfalls mittels Entschädigungszahlungen abzugelten.

Landwirtschaftliche Managementmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten sollten auf drei Ebenen ansetzen:

1. Flächenbezogene Maßnahmen sollen eine naturnahe Bewirtschaftung der Fläche ermöglichen (Fruchfolgeausweitung, Mahd je nach Wiesentyp, Pflege von Landschaftselementen, Anlage von Pufferstreifen entlang von Fließgewässern etc.)

Geeignete Förderinstrumente sind ÖPUL, Kulturlandschaftsprogramme, LIFE und INTERREG sowie die Ausgleichszahlung im Rahmen der Verordnung für den ländlichen Raum (Agenda 2000).

2. Gesamtbetriebliche Maßnahmen sollen eine Abstimmung der Flächenbewirtschaftung eines Betriebes optimieren helfen (Integriertes Wiesenmanagement etc.)

Geeignete Förderinstrumente sind im ÖPUL 2000 bzw. in LIFE Natur vorgesehen.

3. Überbetriebliche bzw. regionale Maßnahmen sollen eine Abstimmung der Betriebe untereinander sowie effizientes Projektmanagement (Managementpläne, Beratung für Landwirte, Förderung der Kooperation zwischen Betrieben etc.) ermöglichen.

Geeignete Förderinstrumente sind in den Strukturfonds, in den

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten

Gemeinschaftsinitiativen LEADER II und INTERREG sowie im Rahmen der Verordnung für den ländlichen Raum (Agenda 2000) vorgesehen.

Langfristige wirtschaftliche Absicherung notwendig

Um Natura 2000 – Gebiete langfristig absichern zu können, ist neben der Ausweisung von genügend großen Gebieten vor allem die Schaffung solider wirtschaftlicher Grundlagen für die landwirtschaftlichen Betriebe notwendig.

Im Rahmen von Regionalentwicklungsprogrammen sind regionale Kooperation, Verarbeitung und Vermarktung zu stärken. Damit können sich die landwirtschaftlichen Betriebe mit extensiver Wirtschaftsweise eine Alternative zu Intensivierung bzw. Betriebsaufgabe auf Grund sinkender EU-Stützpreise schaffen.

Im Rahmen der Agenda 2000 sind zudem zusätzliche Fördermöglichkeiten mit der Reform der Strukturfonds und der Verordnung für ländliche Entwicklung vorgesehen.

6 Literatur

- BEER, R., 1995: FFH-Richtlinie, Ausweisung von Schutzgebieten für Natura 2000. unveröff.
- BENNETT, G. (Hrsg.), 1997: EU-Sachverständigenseminar Landwirtschaft und Natura 2000, Teil I: Seminarpapier. Ministerium f. Landwirtschaft, Naturschutz u. Fischerei, Den Haag.
- BENNETT, G. (Hrsg.), 1997: EU-Sachverständigenseminar Landwirtschaft und Natura 2000, Teil II: Seminarbericht. Ministerium f. Landwirtschaft, Naturschutz u. Fischerei, Den Haag.
- BENNETT, G. (Hrsg.), 1997: EU Expert seminar Agriculture and Natura 2000, Volume III: Seminar papers. Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, The Hague.
- BMLF, 1997: Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 98).
- IVEN, K., 1997: Rechtliche Umsetzung der FFH- (und VRL-)Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland. Unveröff.
- GRABHERR, G. & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, 1995: "Description of Pannonic priority habitats". Umweltbundesamt. Wien.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (DG XI), 1996: Interpretation Manual of European Union Habitats. HAB 96/2 FINAL - EN, Version EUR 15, Eigenverlag, Brüssel.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. L 206/7, unveröff.
- KOÓ, A. J., 1994: Pflegekonzept für die Naturschutzgebiete des Burgenlandes. BFB-Ber. 82, Biologische Station Neusiedler See, Illmitz.
- KRAUTZER, A., 1996: Die Vogelschutz-Richtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Auswirkungen im österreichischen Recht. Dipl.Arb., Uni Salzburg.
- MECKLENBURG, W., 1995: Flora Fauna Habitate - Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Anspruch und Wirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein, Materialien. Landesverband Schleswig-Holstein, 3/1995.
- MUCINA, L., GRABHERR, G. & ELLMAUER, TH. (Hrsg.), 1993: Die Pflanzengesellschaften Österreichs, Teil I - Anthropogene Vegetation. Gustav Fischer-Verlag, Jena Stuttgart New York.
- PAAR, M., 1998: Naturschutzinstrumente der EU. In: Zolltexte, 8. Jg./Nr. 28, Forum Landschaftsplanung, Wien, S. 20 - 22.
- ROMAO, C. (Hrsg.), 1996: Interpretation manual of European Union habitats. European Commission, DG XI, Brüssel.
- RUFFINI, F. V. & TASSER, E., 1998: Natura 2000: auf dem Weg zu einem Europäischen Biotopverbund. Academia, 12, Europäische Akademie Bozen.
- SAUBERER, N. & GRABHERR, G., 1995: "Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH - Richtlinie in Österreich, Schwerpunkt Lebensräume (Anhang I)". Bundesministerium für Umwelt. Wien.
- STRASSER, O.Z., 1911: Brehm's Tierleben: Vögel - Zweiter Band. Bd. 7, 4. Vollständig neubearb. Aufl., Bibliographisches Institut, Leipzig.
- SUNYER, C. & MANTEIGA, L., 1998: Financial instruments for the NATURA 2000 NETWORK and nature conservation. TERRA - environmental policy center, Madrid.

Landwirtschaft in Österreichs Natura 2000-Gebieten

SUSKE, W., 1998: ÖPUL 2000 - Qualität und Effizienz umweltorientierter Flächenprämien. In: Zolltexte, 8. Jg./Nr. 28, Forum Landschaftsplanung, Wien, S. 32 - 34.

UMWELTBUNDESAMT, 1996: EU-Naturschutzrichtlinien. UBA, Internet.

WWF STUDIEN ZU AKTUELLEN UMWELTTHEMEN

<u>Studie 1:</u> ES GEHT UMS GANZE WWF-Naturschutzkonzept für Österreich	Johanna Mang Wien, Mai 1992
<u>Studie 2:</u> GÜTERVERKEHR AUF DER DONAU Eine ökologisch-verkehrswirtschaftliche Untersuchung	Helmut Hiess und Robert Korab Wien, Mai 1992
<u>Studie 3:</u> ENERGIE FÜR DIE SLOWAKEI Handelsoptionen für eine umweltorientierte Politik (auch in slowakisch)	Helmut Haberl und A. Hötl Wien, März 1992
<u>Studie 4:</u> BAUKOSTENVERGLEICH ZWISCHEN DONAU-ODER-KANAL UND BAHN	Helmut Hiess und Robert Korab Wien, Oktober 1992
<u>Studie 5:</u> CONSTRUCTION AND OPERATING OF VARIANT C OF THE GABCIKOVO-NAGYMAROS PROJECT UNDER INTERNATIONAL LAW	Georg M. Berrisch Brüssel, Oktober 1992
<u>Studie 6:</u> BIOMASSE UND KLIMA	Waltraud Winkler-Rieder Wien, 1993
<u>Studie 7:</u> ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN AN DAS ENERGIE- KONZEPT 1992 DER ÖSTERR. BUNDESREGIERUNG	Helmut Haberl Wien, Oktober 1992
<u>Studie 8:</u> FLUCHTDISTANZ UND BESTAND VON STOCKENTE UND GRAUREIHER IM BEREICH DES GEPLANTEN NATIONALPARKS DONAU-AUEN	Ulrich Eichelmann Wien, Mai 1993
<u>Studie 9:</u> KONZEPT-ENTWURF FÜR EINEN NÖ ARTENSCHUTZFONDS	Erhard Kraus Wien, März 1993
<u>Studie 10:</u> ÖKONOMISCHE ERFORDERNISSE DES NATURSCHUTZES IN ÖSTERREICH	Harald Payer Wien, Juni 1993
<u>Studie 11:</u> NATURSCHUTZ IN DER EG - HANDLUNGSBEDARF FÜR ÖSTERREICH	Bernhard Drumel Wien, Juni 1993
<u>Studie 12:</u> ERSTER ÜBERBLICK ZUR BIODIVERSITÄT ÖSTERREICH'S	Thomas Ellmauer Wien, Oktober 1993
<u>Studie 13:</u> DOSSIER ELEKTROHEIZUNG	Elmar Bertsch und Helmut Haberl Wien, Oktober 1993
<u>Studie 14:</u> NATIONALPARKGERECHTES WILDTIERMANAGEMENT	Wolfgang Schröder Wien, Februar 1994
<u>Studie 15:</u> NEUE PARTNER?! AGRARPOLITIK, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ	Simone Lughofer Wien, Februar 1994
<u>Studie 16:</u> DER KORMORAN	Thomas Zuna-Kratky und Helene Mann Wien, Oktober 1994
<u>Studie 17:</u> ENTWURF FÜR EIN NATURSCHUTZKONZEPT FÜR WIEN	Dan Kolmer Wien, Dezember 1994
<u>Studie 18:</u> GRÜNE ÄCKER, ANFORDERUNGEN DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES AN DIE FLÄCHENSTILLEGUNG	Simone Lughofer Wien, Dezember 1994
<u>Studie 19:</u> FORUM ENERGIESTEUER	Wien, Februar 1995
<u>Studie 20:</u> STROMSPAREN STATT DONAUAUSBAU	Österreichisches Ökologie-Institut Wien, Mai 1995
<u>Studie 21:</u> NATIONALPARKGERECHTES WILDTIERMANAGEMENT Projektbericht 94 und Managementvorschläge 95	Wolfgang Schröder Wien, Mai 1995
<u>Studie 22:</u> THE SIGNIFICANCE OF THE CENTRAL EUROPEAN MOOSE POPULATION (Alces Alces)	Dr. Vojtěch Mrálik Wien, Juli 1995
<u>Studie 23:</u> CITES: GEFÄHRDETE TIER- UND PFLANZENARTEN IM ÖSTERREICHISCHEN GRENZHANDEL	Karin Enzinger Wien, August 1995

<u>Studie 24:</u> GEMEINSAM HANDELN. DAS WWF PROGRAMM FÜR DEN NATURSCHUTZ IN ÖSTERREICH 1995-2000	Dr. Bernhard Drumel Wien, Oktober 1995
<u>Studie 25:</u> DER WOLF (CANIS LUPUS) IN ÖSTERREICH HISTORISCHE ENTWICKLUNG UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN	Andreas Zedrosser Wien, September 1996
<u>Studie 26:</u> WASSERAUSBAU NACH HAINBURG	Dipl. Ing. Elmar Bertsch Wien, Oktober 1996
<u>Studie 27:</u> ÖSTERR. LISTE GEFÄHRDETER PFLANZENARTEN IN LEBENS- RÄUMEN VON EUROPÄISCHER BEDEUTUNG	T. Bauder, G. Dick Wien, April 1997
<u>Studie 28:</u> KOMMASSIERUNG gestern - heute - morgen	Dipl. Ing. Reinhard Kraus Wien, Mai 1997
<u>Studie 29:</u> TRINKWASSER-SCHONGEBIETE ÖSTERREICH'S	Mag. S. Lughofer und DI S. Portschy Wien, August 1997
<u>Studie 30:</u> KOSTEN DER GRUNDWASSER-VERSCHMUTZUNG	Mag. Simone Lughofer (Projektltg.) Wien, August 1997
<u>Studie 31:</u> GRUNDWASSERSANIERUNG ALS CHANCE	Mag. Simone Lughofer (Projektltg.) Wien, September 1997
<u>Studie 32:</u> FISCHOTTERVORKOMMEN AN DONAU UND MARCH	Mag. Michael Knollseisen Wien, Juni 1998
<u>Studie 33:</u> NATURA 2000 IN DER PRAXIS: Tagungsband	Mag. Michaela Bodner Litschau, September 1998
<u>Studie 34:</u> NATURA 2000 IN EUROPA – Chancen und Hemmnisse	Mag. Simone Lughofer (Projektltg.) Wien, März 1999
<u>Studie 35:</u> LANDWIRTSCHAFT IN ÖSTERREICH'S NATURA 2000-GEBIETEN	Mag. Simone Lughofer (Projektltg.) Klagenfurt, im März 1999
<u>Studie 36:</u> MEHR PLATZ FÜR ÖSTERREICH'S FLÜSSE	DI Ulrich Eichelmann (Projektltg.) Wien, im März 1999
<u>Studie 37:</u> SELTENE BÄUME – KOSTBARKERTEN DES HEIMISCHEN WALDES: Tagungsband	DI Gerald Steindlegger (Projektltg.) Innsbruck, im März 1999
<u>Studie 38:</u> DONAU-ODER-ELBE LIVING RIVERS ODER KANAL Eine aktuelle Analyse aus Naturschutzsicht	DI Ulrich Eichelmann (Projektltg.) Wien, im Mai 1999

Der World Wide Fund For Nature (WWF) ist die weltweit größte unabhängige Natur- und Umweltschutzorganisation. 5,3 Millionen Mitglieder und Spender ermöglichen bisher zehntausend Projekte in über 150 Ländern dieser Erde.

**Unterstützen auch Sie die Arbeit des WWF.
Spendenkonto PSK 1.944.000**